

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

2. Lieferung (2. Auflage)

Inhalt

10 Verfassungsrecht

101 Hoheitsgebiet

	Seite		Seite		
101-1	Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 23. 12. 1955	3	101-2	Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes v. 23. 12. 1956	17
101-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes v. 29. 12. 1955	9	101-3	Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. 6. 1959	21

102 Staatsangehörigkeit

	Seite		Seite		
102-1	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913	42	102-2	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934	46
102-1/1	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 15. 5. 1935	45	102-4	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen v. 20. 1. 1942	47
102-1/2	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 19. 12. 1963	45	102-5	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. 2. 1955	48
102-1-1	Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. 6. 1924	46	102-6	Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 17. 5. 1956	52
			102-7	Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. 8. 1957	54

103 Erlaß von Rechtsverordnungen

	Seite		Seite		
103-1	Gesetz über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen v. 3. 7. 1961	56	103-2-b	Hessen: Gesetz über den Erlaß von Rechtsvorschriften v. 11. 3. 1948	57
103-2-a	Bayern: Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts v. 8. 5. 1948	57	103-2-c	Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Beschränkung des Erlasses von Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts v. 21. 6. 1948	57

	Seite
103-2-c-1 Rheinland-Pfalz: Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 9. 1948	57
103-2-c-2 Rheinland-Pfalz: Zweite Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 9. 1948	57
103-2-c-3 Rheinland-Pfalz: Dritte Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 10. 1948	57
103-2-c-4 Rheinland-Pfalz: Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Arbeitsminister v. 22. 10. 1948	57

	Seite
103-2-c-5 Rheinland-Pfalz: Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1948	57
103-2-c-6 Rheinland-Pfalz: Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister des Innern v. 15. 2. 1949	57
103-2-c-7 Rheinland-Pfalz: Erste Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Gesundheit und Wohlfahrt v. 15. 2. 1949	57
103-2-c-8 Rheinland-Pfalz: Vierte Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 4. 1949	57

104 Aufhebung von Besatzungsrecht

	Seite
104-1 Erstes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts v. 30. 5. 1956	60
104-2 Zweites Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts v. 30. 5. 1956	60

	Seite
104-3 Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts v. 23. 7. 1958	60
104-4 Viertes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts v. 19. 12. 1960	60

Gesetz 101-1
über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung
des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes *

Vom 23. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 835, verk. am 28. 12. 1955

ERSTER ABSCHNITT

Volksbegehren

§ 1 *

Gegenstand des Volksbegehrens

(1) In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, werden auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes durchgeführt.

(2) Ist ein Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz verschiedenen Ländern zugeteilt, so bilden die Teile je einen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die dem gleichen Lande eingliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens ist bis zum 5. Februar 1956 beim Bundesminister des Innern zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteiles (§ 1), für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 3000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Unterschriftsberechtigt ist jeder Einwohner des Gebietsteiles, der bei Stellung des Antrages zum Landtag wahlberechtigt ist.

(3) Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß die nach Absatz 1 erforderliche Zahl ihrer im Gebietsteil unterschriftsberechtigten Mitglieder den Antrag unterstützt.

§ 3

Inhalt des Zulassungsantrages

Im Antrag ist anzugeben

1. der Gebietsteil im Sinne von § 1, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke, und
2. die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit.

Weitere Zusätze in Überschrift und Wortlaut des Zulassungsantrages sind unzulässig und bei der Veröffentlichung des Antrages nach § 6 wegzulassen.

Überschrift: G im Saarland eingeführt gem. § 3 Abschn. I Bundesrecht-EinfG Saar 101-3; es gilt nicht in Berlin
 Überschrift u. § 1 Abs. 1: GG 100-1

§ 4

Vertrauensmänner

(1) Im Antrag sind ein Vertrauensmann und ein Vertreter zu benennen. Fehlt dies, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Vertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Vertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfalle gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Der Vertrauensmann und der Vertreter können von der Mehrheit der Unterzeichner des Antrages durch schriftliche Erklärung an den Bundesminister des Innern abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 5

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Enthält der Antrag Mängel, so fordert der Bundesminister des Innern zunächst den Vertrauensmann auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist können die Mängel nicht mehr behoben werden. Enthält ein Antrag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Antragsfrist (§ 2 Abs. 1) nicht mehr behoben werden.

(3) Der Bundesminister des Innern hat dem Antrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 vorliegen.

(4) Die Entscheidung ist den Antragstellern und der Landesregierung zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig; die Landesregierung kann gegen die Zulassung des Antrages innerhalb der gleichen Frist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Zweite Senat.

§ 6

Veröffentlichung des zugelassenen Antrages

(1) Ist dem Antrag endgültig stattgegeben (§ 5 Abs. 3 und 4), so veröffentlicht der Bundesminister des Innern den Antrag und die Entscheidung im Bundesanzeiger und setzt die Eintragsfrist und die Eintragungsstunden für das zugelassene Volksbegehren fest. Die Eintragsfrist soll nicht vor dem 6. Februar 1956 beginnen und soll für Volksbegehren, die denselben Gebietsteil betreffen, einheitlich festgesetzt werden.

(2) Die Eintragsfrist beginnt frühestens vierzehn Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sie beträgt vierzehn Tage. Die Eintragsstunden sind so festzusetzen, daß jeder Eintragsberechtigte Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Es sind daher Eintragsstunden auch außerhalb der üblichen Dienststunden, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen, vorzusehen.

(3) Die Landesregierung sorgt für die Unterrichtung der zur Beteiligung am Volksbegehren aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Antrages, der Entscheidung des Bundesministers des Innern oder des Bundesverfassungsgerichtes, der Eintragsfrist und der Eintragsstunden.

§ 7

Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der Zulassung kann der Antrag nicht mehr geändert werden. Er kann bis einen Monat vor dem in § 2 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht mehr nach Beginn der Eintragsfrist zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages persönlich und handschriftlich erklärt wird und die danach noch verbleibende Zahl der Unterzeichner nicht die Mindestzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erreicht.

(3) Ist der Antrag vom Vorstand einer Vereinigung gestellt worden, so ist die Zurücknahme nur gültig, wenn der Vorstand glaubhaft macht, daß der Zulassungsantrag nicht mehr von der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestzahl von Mitgliedern, die in dem Gebietsteil unterschreibsberechtigt sind, unterstützt wird.

(4) Der Bundesminister des Innern gibt die Zurücknahme des Antrages im Bundesanzeiger bekannt.

§ 8

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Gebietsteil (§ 1) hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

§ 9

Ausübung des Eintragsrechts

(1) Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, das für die letzte Wahl zum Landtag aufgestellt oder laufend geführt ist, oder wer einen Eintragungsschein hat.

(2) Der Eintragungsberechtigte kann sich nur einmal und nur an dem Orte oder in dem Ortsteil eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Eintragungsstelle des Gebietsteiles eintragen.

§ 10

Eintragungsschein

(1) Ein Eintragungsberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn er

1. sich während der ganzen Eintragsfrist aus wichtigem Grunde außerhalb des Ortes aufhält, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder
2. nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Ort innerhalb des Gebietsteiles verlegt hat oder
3. infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer für ihn günstiger gelegenen Eintragungsstelle einzutragen.

(2) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn sein Wahlrecht erst nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses festgestellt worden ist oder
2. wenn er nach der letzten Wahl zum Landtag wahlberechtigt geworden ist.

§ 11

Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines

(1) Gegen die Versagung des Eintragungsscheines kann binnen 48 Stunden Einspruch bei der Gemeinde eingelegt werden.

(2) Die Gemeinde hat über den Einspruch unverzüglich zu entscheiden und bei Ablehnung die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann innerhalb von drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 12

Eintragungsleiter und Eintragungsausschuß

(1) Die Landesregierung ernennt für das Eintragsgebiet einen Landeseintragungsleiter und, wenn das Volksbegehren mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, für jeden Kreis einen Eintragungsleiter.

(2) Beim Landeseintragungsleiter wird ein Eintragungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeseintragungsleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeseintragungsleiter aus den Eintragungsberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter benannt. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Gebietsteil vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Gebietsteil gestellt haben, berücksichtigt werden.

§ 13

Verfahren des Eintragungsausschusses

- (1) Der Eintragungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (2) Bei den Abstimmungen im Ausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzung des Eintragungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 14

Auslegung der Eintragungslisten

- (1) Die Gemeinde legt während der Eintragsfrist die Eintragungslisten nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster unter Aufsicht öffentlich aus.
- (2) In dem Gebäude, in dem die Eintragungslisten ausliegen, ist es verboten, die Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.
- (3) Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung seiner Erklärung ersetzt.

§ 15

Inhalt der Eintragung

Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Wohnort und Wohnung.

§ 16*

Feststellung und Prüfung des Eintragungsergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Eintragsfrist bestätigen die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder Eintragungsscheine übergeben haben.
- (2) Der Eintragungsausschuß stellt fest, wie viele Eintragungsberechtigte sich gültig eingetragen haben und ob danach das Volksbegehren zustande gekommen ist.
- (3) Für die Prüfung des Eintragungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit des Volksbegehrens sind die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ungültige Eintragungen

- Ungültig sind Eintragungen, die
1. unleserlich oder unvollständig sind,

2. die Person des Eingetragenen nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
4. nicht rechtzeitig vollzogen worden sind,
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 18*

Errechnungsgrundlage

Bei Errechnung der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bevölkerung nach Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die bei der letzten Wahl zum Landtag amtlich ermittelte Zahl der Wahlberechtigten des Gebietsteiles maßgebend.

§ 19

Veröffentlichung des Eintragungsergebnisses

Der Landeseintragungsleiter übermittelt dem Bundesminister des Innern das Ergebnis der Eintragung in dem gesamten Gebietsteil, für den das Eintragungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Ergebnis im Bundesanzeiger.

ZWEITER ABSCHNITT

Volksentscheid

§ 20*

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist

1. in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Teil des Gesetzes über die Neugliederung des Bundesgebietes, der das Abstimmungsgebiet betrifft,
2. im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes das ganze Gesetz, es sei denn, daß das Gesetz nur in Gebietsteilen abgelehnt worden ist, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen von dem Gesetz betroffenen Gebietsteilen stehen. In diesem Falle ist nur der abgelehnte Teil des Gesetzes Gegenstand des Volksentscheides.

§ 21

Bestimmung des Abstimmungstages

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag und gibt den Gegenstand des Volksentscheides, das Abstimmungsgebiet und den Abstimmungstag im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Landesregierungen sorgen für die Unterbringung der zur Beteiligung am Volksentscheid aufgerufenen Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung des Gegenstandes des Volksentscheides, des Abstimmungsgebietes und des Abstimmungstages.

§ 22

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, seinen dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet hat und nach den landesgesetzlichen Vorschriften zum Landtag wahlberechtigt ist, es sei denn, daß er nach diesen Vorschriften in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist oder daß sein Wahlrecht ruht.

(2) Im Falle des § 20 Nr. 1 ist ferner stimmberechtigt ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Abstimmungsgebiet, wer in diesem Gebiet geboren und zum Bundestag wahlberechtigt ist, sofern nicht in dem Gebiet, in dem sein Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort liegt, ebenfalls ein Volksentscheid stattfindet.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 23

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Der Stimmberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.

(3) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 24*

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane sind

1. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Grundgesetzes ein Landesabstimmungsleiter und ein Landesabstimmungsausschuß für jedes Abstimmungsgebiet und, wenn das Abstimmungsgebiet mehr als einen Landkreis oder mehr als eine kreisfreie Stadt umfaßt, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Kreis;
2. bei einem Volksentscheid nach Artikel 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter und ein Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet, ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis; die Bundestagswahlkreise gelten als Stimmkreise;
3. in beiden Fällen ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk.

(2) Bei der Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Abstimmungsvorstände sollen die im jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach diesem Gesetz gestellt haben, berücksichtigt werden.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: GG 100-1

§ 25*

Anwendung von Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) Die Vorschriften des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über

1. die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume (§ 11),
2. die Führung und Auslegung sowie den Abschluß und die Berichtigung der Wählerverzeichnisse und das Verfahren bei Einsprüchen (§§ 13 bis 15),
3. die Erteilung von Wahlscheinen und das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Versagung (§§ 16 und 17),
4. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher sowie die Bildung und das Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (§§ 18 bis 23),
5. die Berufung in ein Wahlelenamt (§ 24),
6. Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen (§ 40 Abs. 1)

sind entsprechend anzuwenden. Die Bezeichnung „Wahlbezirke“, „Wahlräume“, „Wahlberechtigte“, „Wahlrecht“, „Wahlleiter“, „Wahlausschuß“, „Wahlvorsteher“, „Wahlvorstände“ und „Wahlurnen“ werden durch die Bezeichnungen „Stimmbezirke“, „Abstimmungsräume“, „Stimmberechtigte“, „Stimmrecht“, „Abstimmungsleiter“, „Abstimmungsausschuß“, „Abstimmungsvorsteher“, „Abstimmungsvorstand“ und „Stimmurnen“ ersetzt.

(2) Soweit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 ein Kreisabstimmungsleiter nicht berufen wird, ist die Beschwerde im Einspruchsverfahren gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung des Stimmscheines bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Für die Bildung des Bundesabstimmungsausschusses gelten die Vorschriften über die Bildung der Landeswahlausschüsse entsprechend.

§ 26

Abstimmungshandlung

- (1) Die Abstimmung ist geheim.
- (2) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen.
- (3) In dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist es verboten, die Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu beeinflussen.

§ 27*

Abstimmungstag und Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

§ 25 Abs. 1: Das G v. 8. 7. 1953 ist unbeschadet seiner hier festgehaltenen Vorschriften ersetzt durch BundeswahlG 111-1 (i. V. m. G v. 25. 4. 1959 1100-1)

§ 27 Abs. 2: G v. 8. 7. 1953 wie Fußnote zu § 25 Abs. 1

(2) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr. § 37 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) über eine andere Festsetzung der Wahlzeit für besondere Verhältnisse gilt entsprechend.

§ 28

Stimmabgabe

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Das Muster des Stimmzettels wird vom Bundesminister des Innern bestimmt.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(3) Ein Stimmberechtigter, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und ihn dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 29

Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk fest.

§ 30

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel. Leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen.

§ 31

Entscheidung des Abstimmungsvorstandes

Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Abstimmung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ergebenden Anstände. Der Landesabstimmungsausschuß und der Bundesabstimmungsausschuß können die Entscheidung nachprüfen.

§ 32 *

Feststellung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Kreisabstimmungsleiter stellen das Abstimmungsergebnis für ihren Bezirk zusammen und übermitteln es dem Landesabstimmungsleiter oder dem Bundesabstimmungsleiter. Wenn das Abstimmungsgebiet nicht mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfaßt, übermitteln die Abstimmungsvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Landesabstimmungsleiter.

(2) Das Gesamtergebnis des Volksentscheides stellt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsausschuß für das Bundesgebiet fest.

(3) Für die Prüfung des Abstimmungsergebnisses und die Entscheidung über die Gültigkeit der Abstimmung gilt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) entsprechend.

§ 33

Ergebnis der Abstimmung

(1) Die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.

(2) Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen gilt die Frage als verneint.

§ 34 *

Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachabstimmung muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Abstimmung stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes, wenn die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken nicht durchgeführt worden ist, der Kreisabstimmungsleiter, sonst der Bundesabstimmungsleiter.

(3) Die Nachabstimmung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Abstimmung statt.

§ 35 *

Wiederholung der Abstimmung

(1) Wird im Prüfungsverfahren die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 32 Abs. 2: GG 100-1

§ 32 Abs. 3: WahlprüfungsgG 111-2

§ 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 3: GG 100-1

(2) Bei der wiederholten Abstimmung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Prüfungsverfahren, wenn seit der Hauptabstimmung noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung.

(3) Die wiederholte Abstimmung muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung im Prüfungsverfahren stattfinden. Den Tag der wiederholten Abstimmung bestimmt in den Fällen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes der Landesabstimmungsleiter, im Falle des Artikels 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesabstimmungsleiter, im Falle einer wiederholten Abstimmung für das ganze Abstimmungsgebiet der Bundesminister des Innern.

(4) Auf Grund der wiederholten Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis neu festgestellt.

§ 36

Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Der Bundesminister des Innern veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Bundesanzeiger.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 37*

Durchführungsvorschriften

(1) Für die Durchführung des Volksentscheides (§§ 20 bis 36) gelten die §§ 1 bis 23, 31 bis 44, 58

§ 37 Abs. 1: Die Bundeswahlordnung v. 15. 7. 1953 ist unbeschadet ihrer hier festgehaltenen Vorschriften ersetzt durch die Bundeswahlordnung v. 16. 5. 1957 I 441 ber. 532, neugefaßt gem. Bek. v. 31. 5. 1961 111-1-1 (Nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag — 31. 12. 1963 — erfolgte weitere Neufassung gem. Bek. v. 8. 4. 1965 I 239)

§ 37 Abs. 2: Siehe 101-1-1

bis 72 und 73 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 514) entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen zu den Vorschriften in

- §§ 2 bis 7 über das Zulassungsverfahren,
- §§ 10, 11 über die Erteilung von Eintragungsscheinen,
- §§ 12, 13 über die Bildung, Beschlußfähigkeit und das Verfahren des Eintragungsausschusses und die Ernennung der Eintragungsleiter,
- §§ 14, 15 über das Eintragungsverfahren,
- § 16 über die Feststellung des Eintragungsergebnisses,
- §§ 29 bis 32 über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses,
- §§ 34, 35 über die Durchführung von Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen.

§ 38

**Kosten des Eintragungsverfahrens
und des Volksentscheides**

Die Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Volksentscheides trägt der Bund. Er erstattet den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), für jedes Eintragungsverfahren und für jede Abstimmung einen festen nach der Zahl der Eintragungs- oder Abstimmungsberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 101-1-1
über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung
des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes ***

Vom 29. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 870, verk. am 30. 12. 1955

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 835) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

1. Zulassungsverfahren

§ 1

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an den Bundesminister des Innern zu richten. Er muß bis zum Ablauf des 5. Februar 1956 beim Bundesministerium des Innern eingegangen sein. Der Eingang des Antrages ist unverzüglich zu bestätigen.

§ 2

Unterschriftsbogen

(1) Die für einen Zulassungsantrag erforderlichen Unterschriften sollen auf Unterschriftsbogen (Doppelbogen) in Größe DIN A 4 nach dem Muster der Anlage 1 abgegeben werden. Die Beschaffung der Unterschriftsbogen obliegt den Antragstellern. Jeder Unterschriftsbogen muß im Kopf den Zulassungsantrag enthalten.

(2) Die Unterschriften sollen innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen versehen werden. Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.

§ 3

Eintragung in die Unterschriftsbogen

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages müssen sich in die Unterschriftsbogen persönlich und handschriftlich mit Vor- und Zunamen eintragen. Der Unterschrift sollen Geburtstag und Geburtsort sowie Wohnort und Wohnung hinzugefügt werden.

(2) Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde als Unterschrift bestätigt werden. Die Bestätigung wird unentgeltlich von der Gemeinde des Wohnortes erteilt. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4

Bestätigung der Unterschriftsberechtigung

(1) Die Unterschriftsberechtigung der Unterzeichner des Zulassungsantrages ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeinde des

Wohnortes unentgeltlich erteilt wird. Die Bestätigung soll auf den Unterschriftsbogen nach dem Muster der Anlage 1 erteilt werden. Sie erfolgt auf Grund des in der Gemeinde für die Landtagswahl zuletzt verwendeten oder laufend geführten Wählerverzeichnisses oder, wenn die Unterzeichner nicht in diesem Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach besonderer Feststellung.

(2) Werden bei der Sammlung der Unterschriften Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Gemeinde dies zu vermerken.

§ 5

Zusammenstellung der Unterschriftsbogen

Die Unterschriftsbogen sind von den Antragstellern nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sie sind mit einer Zusammenstellung einzureichen, in der die laufenden Nummern der Unterschriftsbogen sowie für jeden Bogen die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen sind. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

§ 6

Kosten des Zulassungsantrages

Die Kosten des Zulassungsantrages fallen den Antragstellern zur Last.

§ 7

Zulassungsantrag durch den Vorstand einer Vereinigung

(1) Die Unterstützung eines Zulassungsantrages, der von dem Vorstand einer Vereinigung gestellt wird, kann glaubhaft gemacht werden durch die Niederschrift über einen in der Vereinigung oder in Teilen von ihr gefaßten Beschluß.

(2) Die Niederschrift muß Angaben enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, über den zu der Versammlung eingeladenen Mitgliederkreis, über den der Versammlung vorgeschlagenen Beschluß sowie darüber, wieviel im Gebietsteil wohnhafte Mitglieder diesem Beschluß in der Versammlung zugestimmt haben, und daß diese Mitglieder unterschriftsberechtigt sind.

(3) Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer zu bestätigen.

(4) Zur Glaubhaftmachung genügt es auch, wenn aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Bestätigung das Einverständnis der Vereinigung mit

Überschrift: V im Saarland eingeführt gem. § 3 Abschn. I Bundesrecht-EinfG Saar 101-3; sie gilt nicht in Berlin
Überschrift u. Einleitungssatz: NeugliederungsG 101-1, GG 100-1

den Zielen erkennbar ist, die der Antrag verfolgt. In diesem Falle ist glaubhaft zu machen, daß der Vereinigung die erforderliche Anzahl unterschriebener Mitglieder angehört. Die Mitgliedschaft der Vereinigung kann durch ordnungsmäßig geführte Mitgliederlisten glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Die Zurücknahme des Zulassungsantrages ist schriftlich gegenüber dem Bundesminister des Innern zu erklären.

(2) Unterschriftsberechtigt sind nur die Unterzeichner des Zulassungsantrages.

(3) Die für die Zurücknahme erforderlichen Unterschriften sind auf Unterschriftsbogen abzugeben. Jeder Unterschriftsbogen muß im Kopf die Zurücknahmeerklärung enthalten. § 2 Abs. 2, §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Wird ein Zulassungsantrag zurückgenommen, der von dem Vorstand einer Vereinigung gestellt worden ist, so kann die Tatsache, daß der Antrag nicht mehr von der erforderlichen Zahl unterschriebener Mitglieder unterstützt wird, glaubhaft gemacht werden durch eine Niederschrift über einen in der Vereinigung oder Teilen von ihr gefaßten Beschluß. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Soll ein nach § 7 Abs. 1 gestellter Zulassungsantrag zurückgenommen werden, so muß zu der Versammlung der gleiche Mitgliederkreis eingeladen werden, der zu der Versammlung, in der der Beschluß über den Zulassungsantrag gefaßt worden ist, eingeladen war.

2. Eintragungsschein

§ 9

Antrag

(1) Der Eintragungsschein ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde zu beantragen, in deren Wählerverzeichnis der Eintragungsberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Werden für denselben Gebietsteil mehrere Volksbegehren durchgeführt, so kann für jedes Volksbegehren ein Eintragungsschein beantragt werden. Der Grund für die Ausstellung eines Eintragungsscheines ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Die Gemeinde hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden. In einer ablehnenden Entscheidung ist auf die Möglichkeit und die Form des Einspruchs hinzuweisen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die Leitung eines Klosters, einer Kranken- oder Pflegeanstalt oder einer Gefangenenanstalt für ihre Insassen Eintragungsscheine beantragt.

§ 10

Ausstellung der Eintragungsscheine

(1) Eintragungsscheine sind vom Tage der Veröffentlichung des zugelassenen Antrages bis zum Ablauf der Eintragsfrist auszustellen. Ist der

letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Ausstellung schon am Tage vorher abzuschließen.

(2) Der Eintragungsschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Der Eintragungsschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift oder das Dienstsiegel eingedruckt ist, ist unzulässig.

(4) Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

§ 11 *

Verzeichnis der Eintragungsscheine

(1) Über die ausgestellten Eintragungsscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, getrennt nach den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Auf dem Eintragungsschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Gemeinde führt auch ein Verzeichnis der abgelehnten Anträge, in das Name und Wohnung des Antragstellers sowie Tag und Grund der Ablehnung eingetragen werden.

(3) Hat ein Eintragungsberechtigter einen Eintragungsschein erhalten, so ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Eintragungsscheinen an eine Person verhindert wird.

§ 12

Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines

(1) Der Einspruch gegen die Versagung des Eintragungsscheines wird bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. In der ablehnenden Entscheidung ist auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeinde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Entscheidung über die Beschwerde soll vor Ablauf der Eintragsfrist getroffen werden.

3. Eintragsleiter, Eintragungsausschuß

§ 13

Ernennung, Berufung

(1) Sobald die Eintragsfrist für ein zugelassenes Volksbegehren bestimmt ist, ernennt die Landesregierung den Landeseintragsleiter und die Eintragsleiter. Sie teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen dem Bundesminister des Innern mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Der Landeseintragungsleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Eintragungsausschusses und ihre Stellvertreter.

§ 14

Auswahl der Beisitzer

(1) Bei der Auswahl der Beisitzer des Eintragungsausschusses sollen die im Gebietsteil vertretenen Parteien in der Reihenfolge ihrer in diesem Gebietsteil bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmenzahl und die Vereinigungen, die einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gestellt haben, in der Reihenfolge der Zahl ihrer Mitglieder

berücksichtigt werden. Dabei soll zunächst aus jeder Partei oder Vereinigung mindestens ein Beisitzer berufen werden. Sind mehr Parteien und Vereinigungen vorhanden, als Beisitzer zu ernennen sind, so sollen die Stellvertreter aus den Parteien und Vereinigungen berufen werden, die keinen Beisitzer stellen.

(2) Den Vorschlägen der Parteien und Vereinigungen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 15

Einberufung des Eintragungsausschusses

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Eintragungsausschusses. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(2) Anstelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen Beisitzers wird ein Stellvertreter herangezogen.

(3) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 17

Verfahren des Eintragungsausschusses

(1) Der Eintragungsausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet am Beginn der ersten Sitzung die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag auf unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, Zuhörer, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 18

Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses erhalten keine Vergütung; soweit sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch Ersatz der Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe III der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

(2) Der Landeseintragungsleiter und die Eintragungsleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte.

4. Eintragungsverfahren

§ 19

Eintragungslisten

Die Eintragungslisten werden nach dem Muster der Anlage 3 für jedes Eintragungsgebiet amtlich hergestellt und durch den Eintragungsleiter den Gemeinden in der erforderlichen Anzahl zugewiesen. Sie müssen im Kopf den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragungen der Unterzeichner enthalten. Wenn Einlagebogen verwendet werden, sind sie mit den Hauptbogen durch Schnur und Siegel zu verbinden.

§ 20

Auslegung der Eintragungslisten

(1) Die Gemeinde bestimmt, in welchen Räumen die Eintragungslisten ausgelegt werden. Die Eintragungsräume sind so zu bestimmen, daß es jedem Eintragungsberechtigten möglich ist, sich in die Listen einzutragen. In größeren Gemeinden, in denen die Wählerverzeichnisse getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten ausgelegt werden.

(2) In entfernt gelegenen Vororten von Städten oder abgelegenen Gemeindeteilen mit nicht zu geringer Einwohnerzahl sind Listen nach entsprechender Bekanntgabe wenigstens vorübergehend auch an Ort und Stelle auszulegen.

(3) Zur Auslegung der Listen sind in erster Linie gemeindliche Amtsräume zu bestimmen. Privaträume sollen hierzu nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht zur Verfügung stehen. Auch hier muß für amtliche Beaufsichtigung gesorgt werden.

§ 21

Bekanntmachung

Die Gemeinde hat spätestens am dritten Tage vor Beginn der Eintragungsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, in welchen Räumen, an welchen

Tagen und zu welchen Stunden die Listen zur Eintragung ausliegen. Die Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln ist während der ganzen Eintragungszeit zu belassen.

§ 22

Eintragung in die Eintragungslisten

(1) Die Unterschriften dürfen nur auf amtlichen Eintragungslisten und nur während der festgesetzten Eintragungszeit abgegeben werden. Vor der Eintragung ist die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Jeder Eintragungsberechtigte hat sich vor der Eintragung auf Verlangen durch Vorlage seines Personalausweises auszuweisen.

(2) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich auszufüllen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeinde als Unterschrift bestätigt werden. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beauftragten der Gemeinde in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(3) Die Eintragung ist im Wählerverzeichnis für jedes Volksbegehren gesondert zu vermerken.

(4) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben vor der Eintragung ihren Eintragungsschein. Die Gemeinde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie, bis über die Gültigkeit des Volksbegehrens entschieden ist.

§ 23

Eintragung in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten sowie Gefangenenanstalten

(1) An Orten mit Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten und Gefangenenanstalten muß auch den eintragungsberechtigten Insassen, denen das Erscheinen bei der gemeindlichen Eintragungsstelle nicht möglich ist, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

(2) Die Eintragungslisten sind unter amtlicher Aufsicht in einem oder mehreren von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der Gemeinde bestimmten Räumen auszulegen.

(2) Die Eintragungszeiten sind von der Gemeinde im Benehmen mit der Anstaltsleitung und innerhalb der festgesetzten Eintragsfrist zu bestimmen. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Eintragungsraum in Betracht kommenden Eintragungsberechtigten sich in die Liste eintragen können. Soweit nötig, sind die Listen den Anstaltsinsassen auf Verlangen auch in ihren Zimmern vorzulegen, wenn die Anstaltsleitung hiergegen keine Bedenken hat.

(4) Die Anstaltsleitung gibt den Eintragungsberechtigten rechtzeitig bekannt, in welchen Räumen und zu welchen Stunden die Listen zur Eintragung

ausliegen, und daß sie in der Anstalt von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Eintragungsschein besorgen.

(5) Zur Eintragung sind die eintragungsberechtigten Insassen zugelassen, die einen Eintragungsschein haben.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 24

Eintragung der Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Eintragungsberechtigten Bewohnern gesperrter Wohnstätten, die von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen wollen, aber aus gesundheits- oder viehseuchenpolizeilichen Gründen den allgemeinen Eintragungsraum nicht aufsuchen können, muß Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

(2) Die Gemeinde bestimmt innerhalb der festgesetzten Eintragsfrist die Eintragszeit und gibt diese den Eintragungsberechtigten rechtzeitig bekannt. Sie unterrichtet die eintragungsberechtigten Bewohner rechtzeitig davon, daß sie von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen können, wenn sie sich einen Eintragungsschein besorgen.

(3) Die Eintragungen sind von einem Beauftragten der Gemeinde entgegenzunehmen, der sich an die gesperrte Wohnstätte begibt, ohne sie zu betreten.

(4) Kann die Eintragungsliste den Eintragungsberechtigten zur Eintragung nicht ausgehändigt werden, so wird die Eintragung durch die Feststellung des Beauftragten der Gemeinde ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beauftragten der Gemeinde in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden.

(5) Zur Eintragung sind die eintragungsberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten zugelassen, die einen Eintragungsschein haben.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

5. Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 25

Abschluß der Eintragungslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Gemeinden die Eintragungslisten unverzüglich ab.

(2) Die Gemeinde bestätigt auf der Eintragungsliste hinter der letzten Eintragung

- a) die Zahl der Eintragungen,
- b) daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das für die Landtagswahl geführte Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

§ 26

Schnellmeldungen

(1) Die Gemeinden haben unverzüglich nach dem Abschluß der Eintragungslisten dem Eintragungsleiter anzuzeigen, wieviel gültige Eintragungen in der Gemeinde abgegeben worden sind. Wenn kein Eintragungsleiter ernannt ist, sind die Meldungen unmittelbar dem Landeseintragungsleiter zu übermitteln. Sind keine Eintragungen abgegeben worden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Der Eintragungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Eintragungsergebnis im Kreis. Er teilt es auf schnellsten Wege dem Landeseintragungsleiter mit.

(3) Der Landeseintragungsleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Eintragungsergebnis im Eintragungsgebiet und teilt es auf schnellstem Wege dem Bundesminister des Innern mit.

§ 27

Übersendung der Eintragungslisten

(1) Die Eintragungslisten sind nach ihrem Abschluß mit einer Aufstellung über die Gesamtzahl

der in der Gemeinde abgegebenen Eintragungen dem Eintragungsleiter zu übersenden. Wenn ein Eintragungsleiter nicht ernannt ist, werden die Eintragungslisten unmittelbar dem Landeseintragungsleiter übersandt. Bedenken gegen die Gültigkeit von Eintragungen sind dabei mitzuteilen.

(2) Nach dem Eingang der Listen prüft der Eintragungsleiter sämtliche Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis des Volksbegehrens für den Kreis zusammen und übersendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeseintragungsleiter.

(3) Der Landeseintragungsleiter prüft, ob sämtliche Listen vorliegen, stellt das Eintragungsergebnis zusammen und veranlaßt die Feststellung des endgültigen Eintragungsergebnisses durch den Eintragungsausschuß.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Anlage 1

Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

Die unterzeichneten, zum Landtag wahlberechtigten Einwohner des

(Gebietsteil)

beantragen die Durchführung eines Volksbegehrens folgenden Inhalts:

(anzugeben ist der Gebietsteil, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, unter Bezeichnung der betroffenen jetzigen Verwaltungsbezirke, und die für das Gebiet begehrte Landeszugehörigkeit)

Unterschriften

(Die Eintragungen sind von den Unterzeichnern persönlich und handschriftlich vorzunehmen)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Wohnort	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Bemerkungen
----------	------	---------	------------	------------	---------	---------------------------------------	-------------

Bestätigung der Gemeinde

Der Zulassungsantrag umfaßt Bogen.

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags zum Landtag wahlberechtigt sind und in dem oben bezeichneten Gebietsteil wohnen. Die unter den laufenden Nummern

eingetragenen Unterzeichner sind nicht zum Landtag wahlberechtigt. Der Zulassungsantrag enthält damit die Unterschriften von unterschriftsberechtigten Unterzeichnern. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden — folgende — Unregelmäßigkeiten — nicht — festgestellt:

(ggfs. auf der Rückseite fortsetzen)

....., den

(Dienstsiegel)

(Gemeinde)
(Unterschrift)

Eintragungsschein

für das Volksbegehren

.....

.....

(Inhalt des Volksbegehrens entsprechend dem zugelassenen Antrag)

Eintragungsgebiet:

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Geburtsort:

Wohnort:

Wohnung (Straße und Hausnummer):

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde des Eintragungsgebietes in die Eintragungsliste eintragen.

....., den

(Dienstsiegel)

(Gemeinde)
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 3

Eintragungsliste für ein Volksbegehren

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren:

.....
.....
(Inhalt des Volksbegehrens entsprechend dem zugelassenen Antrag)

Unterschriften

(Die Eintragungsberechtigten, die sich für das Volksbegehren erklären wollen, haben sich persönlich und handschriftlich einzutragen)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Wohnort	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Bemerkungen
.....
.....
.....

Bestätigung der Gemeinde

Es wird bestätigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste
Unterschriften enthält,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt und in das für die Landtagswahl geführte Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

....., den

(Dienstsiegel)

(Gemeinde)
(Unterschrift)

Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes

101-2

Vom 23. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1011

Der Bundestag hat, nachdem das Saarland seinen Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes erklärt hat, mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: *

§ 1 *

(1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch im Saarland. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Saarvertrag) bleiben unberührt.

(2) Das Saarland wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die in Artikel 29 Abs. 2 und 6 des Grundgesetzes vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages zu laufen.

(3) Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht gilt auch im Saarland.

§ 2 *

§ 3 *

Das im Saarland geltende Recht gilt fort, soweit es nicht dem Grundgesetz widerspricht.

§ 4

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht.

§ 5 *

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht, soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind.

§ 6 *

Das Saarland wird ermächtigt, bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung

Einleitungssatz: GG 100-1

§ 1: GG 100-1, Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587, die Übergangszeit endete am 5. 7. 1959, 24 Uhr, gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 2: Übergangsvorschrift

§§ 3 u. 5: GG 100-1

§ 6: Ende der Übergangszeit und Saarvertrag siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1. GG 100-1

1. das Recht der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der saarländischen Gesetzgebung beruhenden Monopole zu ändern oder aufzuheben,
2. im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit nicht allgemeines Bundesrecht im Saarland eingeführt ist oder der Bund neues Recht mit Geltung für das Saarland setzt,
 - a) Recht, das Bundesrecht geworden ist, zu ändern oder aufzuheben,
 - b) auf Sachgebieten, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind, neues Recht zu setzen.

Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschriften gelten als Bundesrecht.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auf das von der ehemaligen Besatzungsmacht gesetzte Recht keine Anwendung.

§ 8 *

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 auf Recht, das auf Grund des Saarvertrages fortgilt oder neu gesetzt wird, keine Anwendung.

§§ 9 und 10 *

§ 11 *

(1) Das Unternehmen „Eisenbahnen des Saarlandes“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in die Deutsche Bundesbahn übergeführt.

(2) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum früheren Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören und sich im Saarland befinden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1957 Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind Bestandteile des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn“. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens „Deutsche Reichsbahn“ erworben oder die dem Betrieb der „Eisenbahnen des Saarlandes“ oder ihrer Vorgängerverwaltungen gewid-

§ 8: Ende der Übergangszeit und Saarvertrag siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1

§§ 9 u. 10: Übergangsvorschriften

§ 11 Abs. 3: BBahnG 931-1, GG 100-1

met worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden. Das gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

(3) Mit den Vermögensrechten (Absatz 2) gehen gleichzeitig die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen des Saarlandes im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) vorbehaltlich der nach Artikel 134 Abs. 4 des Grundgesetzes noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung auf das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ über.

§ 12*

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum früheren Sondervermögen „Deutsche Reichspost“ gehören und sich im Saarland befinden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1957 Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind Bestandteile des Sondervermögens „Deutsche Bundespost“. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens „Deutsche Reichspost“ erworben oder die dem Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes oder ihrer Vorgänger-Verwaltungen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vermögensrechte, die am 18. Juni 1952 ausschließlich für Zwecke des deutschen Unterhaltungsrundfunks verwendet worden sind. Bezüglich dieser Vermögenswerte bleibt eine spätere gesetzliche Regelung vorbehalten.

(3) Mit den Vermögensrechten (Absatz 1) gehen gleichzeitig die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten aus dem Postscheck- und Postsparkassendienst der saarländischen Post vorbehaltlich der nach Artikel 134 Abs. 4 des Grundgesetzes noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung auf das Sondervermögen „Deutsche Bundespost“ über. Von dem Übergang sind ausgenommen die aus dem Abrechnungsverkehr mit Frankreich und dem Währungs- ausland auf den 31. Dezember 1956 festzustellenden Restverbindlichkeiten sowie die Restverbindlichkeiten aus sonstigen durchlaufenden Geldern.

§ 13*

(1) Die im Dienst der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes stehenden Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbare Bundes-

§ 12 Abs. 3: GG 100-1

§ 13 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 13 Abs. 6: Ende der Übergangszeit und Saarvertrag siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1

beamte. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich bis zur Einführung des für die übrigen Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost geltenden Rechts nach dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für sie geltenden Recht; die Beamten leisten den Dienst nach § 58 des Bundesbeamtengesetzes. Satz 2 gilt auch für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland als Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eingestellt werden.

(2) Die im Dienst der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes stehenden Angestellten und Arbeiter sind von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost zu übernehmen. Die für ihre Rechtsverhältnisse geltenden Bestimmungen und Dienstordnungen bleiben bis zur Neuregelung durch Tarifverträge bestehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost übernehmen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes zu tragenden Versorgungsbezüge. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 treten an die Stelle der nach bisherigem Recht für die Ernennung und Entlassung der Beamten und für andere dienst- oder versorgungsrechtlichen Entscheidungen zuständigen Stellen die nach Bundesrecht hierfür zuständigen Stellen.

(5) Für Beamte, Angestellte und Arbeiter und für Versorgungsempfänger anderer Verwaltungen oder Einrichtungen im Saarland, die vom Bund übernommen werden oder deren Aufgaben auf den Bund übergehen, gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages sollen bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger des Saarlandes die Dienst- und Versorgungsbezüge der in den Absätzen 1, 3 und 5 bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes denen vergleichbarer Beamten und Versorgungsempfänger des Saarlandes angeglichen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, diese Angleichung durch Rechtsverordnung vorzunehmen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 14*

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland in Kraft. Das Saarland wird nach Maßgabe der Anlage in fünf Wahlkreise eingeteilt. ...

§ 14: BundeswahlG 111-1

§ 14 Satz 2: Die hier nicht abgedruckte Anlage ergänzt die Wahlkreiseinteilung des BundeswahlG 111-1 (Anlage, nur Überschrift aufgenommen)

§ 14 Auslassung: Änderungsvorschrift

§ 15*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten im Saarland ferner in Kraft

- a) das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),
- b) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166),
- c) das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777),
- d) das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Paßwesen vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435) *mit der Maßgabe, daß die Regierung des Saarlandes ermächtigt wird, Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1959 zu erlassen,*
- e) das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508),
- f) die Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung der Verordnungen vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 77), vom 12. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425) und vom 26. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 670),
- g) das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Grenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201),
- h) das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165),
- i) das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682),

- § 15 Buchst. a: 1104-1
 b: 111-2
 c: 2030-3
 d: 210-2
 e: 210-1
 f: PaßV-Neufassung v. 13. 2. 1962 210-2-1 (Nur Überschrift aufgenommen)
 g: 13-1
 h: 2190-1
 i: 12-1
 k: 930-1
 l: 931-1
 m: 900-1
 n: 224-2
 o: 9500-4
 p: 9500-1
 q: 9231-1
 r: 925-2
 s: 940-4
 t: G v. 31. 7. 1951 7630-1, V v. 25. 3. 1953 7630-1-3
- § 15 Buchst. d Kursivdruck: Übergangsvorschrift

- k) das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225),
- l) das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955),
- m) das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),
- n) das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501),
- o) das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453),
- p) das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317),
- q) das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837),
- r) das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667),
- s) das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
- t) das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), soweit sich diese Rechtsvorschriften auf die Beaufsichtigung der privaten Bausparkassen beziehen.

§ 16*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages durch Rechtsverordnung im übrigen Bundesgebiet geltendes Bundesrecht im Saarland einzuführen. Sie kann dabei Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden und deren Verfahren dem besonderen Verwaltungsaufbau des Saarlandes anpassen.

(2) Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist die Regierung des Saarlandes zu hören. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

§ 17*

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Deutsche-Mark-Währung im Saarland einzuführen;

§ 16 Abs. 1: Ende der Übergangszeit und Saarvertrag siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1

§ 17 Abs. 1 Nr. 2: Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

2. Vorschriften zur Durchführung des Artikels 55 des Saarvertrages zu erlassen;
3. Schuldverhältnisse so umzustellen, daß dadurch die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldern wirtschaftlich insoweit verändert werden, als dies durch die mit der Eingliederung des Saarlandes in die Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik und der Einführung der deutschen Währung verbundenen wirtschaftlichen Folgen zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen von Gläubigern und Schuldern geboten ist;
4. Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und die Gewährung von Leistungen zu erlassen, soweit diese im Zeitpunkt der Eingliederung des Saarlandes in die Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik geboten sind, um einen gerechten Ausgleich der hierbei entstehenden wirtschaftlichen Vorteile und Lasten herbeizuführen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor ihrem Erlaß ist die Regierung des Saarlandes zu hören.

§ 18*

(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sind ermächtigt

1. die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für Waren saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft, die im Saarland erworben und in der Zeit vom Tage des Inkrafttretens des Saarvertrages ab bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in den übrigen Geltungs-

§ 18 Abs. 1: Saarvertrag und Ende der Übergangszeit siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1

§ 18 Abs. 2: AO 610-1, Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587

bereich dieses Gesetzes eingeführt werden, Befreiung von allen oder einzelnen Eingangsabgaben zu gewähren;

2. der Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für Waren, die sich beim Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages im freien Verkehr des Saarlandes befunden haben, Zölle, Verbrauchsteuern und Steuern über Lieferungen und sonstige Leistungen erstattet, vergütet oder nach erhoben werden. Das gleiche gilt für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen die Mehrwertsteuer nicht oder nicht voll abgesetzt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung im Verwaltungswege die Zoll- und Umsatzausgleichsteuerbeträge erlassen, die zur Vorbereitung der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik für Einfuhren von Waren saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft in die Bundesrepublik bis zum Tage des Inkrafttretens des Saarvertrages gestundet worden sind.

§ 19*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

§ 19: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 74

Anlage*
(zu § 14)

Anlage: Siehe Fußnote zu § 14 Satz 2

Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

101-3

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 313, ber. 644; verk. am 2. 7. 1959

Grundsatz

§ 1*

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, im Saarland das im gesamten übrigen Bundesgebiet geltende Bundesrecht in Kraft.

(2) Das während der Übergangszeit und das durch besondere Regelung mit dem Ende der Übergangszeit für das Saarland gesetzte Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

Negativliste

§ 2

Von dem Inkrafttreten nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorschriften ausgenommen:

I. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts und des ordentlichen Gerichtsverfahrens*

1. Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 523);
2. Gesetz über die Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 447);
3. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821);
4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
5. Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 203);
6. Gesetz über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198);
7. Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338);

§ 1 Abs. 1 u. 2: Die Übergangszeit endete am 5. 7. 1959, 24 Uhr, gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 2 Abschn. I

- Nr. 1: MSchG 402-12; siehe auch Art. III u. X § 11 Abs. 3 u. 4 Wo-ZwangswiAbbauG v. 23. 6. 1960 I 389 402-24
 2: G v. 4. 9. 1950 nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2
 3: 401-3
 4: 401-4
 5: 7812-2
 6: 402-4
 7: 402-18
 12: 401-5

8. Artikel 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952);
9. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 503);
10. Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 866);
11. Zweites Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes vom 28. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 159);
12. §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 569).

II. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft*

1. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 955);
2. Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 265);
3. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603);
4. Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276);
5. Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918) sowie der Ausführungsanordnung vom 26. Juni 1939 (Reichsanzeiger Nr. 146 vom 28. Juni 1939);

§ 2 Abschn. II Nr. 1: 720-5

- 2: 7133-1, siehe jedoch V v. 26. 4. 1963 I 292
 3: 7133-1-1, siehe jedoch V v. 26. 4. 1963 I 292
 4: 7133-1-2
 5: Tarifordnung 721-2, Erste AusfV 721-2-1
 7: G v. 17. 7. 1952 aufgeh. am 1. 11. 1961 durch § 139 Nr. 12 G v. 24. 7. 1961 I 1049
 9: 703-3
 10: 1. BMietG 402-19
 12: V v. 21. 12. 1956 aufgeh. durch Art. X § 1 Nr. 13 G v. 23. 6. 1960 I 389
 13: 402-21, siehe jedoch 402-21-1

6. Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser vom 26. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 28. März 1952);
7. Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 385);
8. Verordnung PR Nr. 3/53 über Preise für elektrischen Strom und für Gas vom 30. Januar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1953);
9. Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276);
10. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
11. Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereirohisen in frachtungünstig gelegene Gebiete vom 30. Oktober 1956 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 1. November 1956), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 15/58 vom 29. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1959);
12. Verordnung über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 994);
13. Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549);
14. § 1 Abs. 1, 3 und 4 der 13. Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1959/60 vom 27. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 30. Juni 1959).

III. Aus dem Bereich des Bau- und Wohnungswesens *

1. Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 69);

§ 2 Abschn. III

- Nr. 1: V v. 15. 11. 1919 in der Neufassung v. 9. 12. 1919 S. 1968 aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 1 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 2: Siehe Fußnote zu Nr. 1
- 3: G v. 3. 7. 1934 aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 14 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 4: V v. 15. 2. 1936 aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 15 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 5: V v. 29. 10. 1936 aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 17 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 6: 213-3
- 7 bis 11: G v. 4. 10. 1937 „und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften“ aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 18 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 12: I. WoBauG-Neufassung v. 25. 8. 1953 2330-1
- 13: I. BVO-Neufassung v. 17. 10. 1957 2330-1-1
- 14: V v. 20. 11. 1950 aufgeh. durch § 29 G v. 17. 10. 1957 I 1736 i. V. m. Art. X § 1 Abs. 1 Nr. 14 WoZwangswiAbbauG v. 23. 6. 1960 I 389
- 15: 2330-1-2
- 16: G v. 23. 10. 1951 in der Neufassung v. 4. 5. 1957 2330-4
- 17: WoBewG-Neufassung v. 23. 6. 1960 234-1
- 18: G v. 3. 8. 1953 aufgeh. am 29. 10. 1960 durch § 186 Abs. 1 Nr. 20 BundesbauG v. 23. 6. 1960 I 341
- 22: 2330-4-1
- 23: 2330-4-2
- 24: II. WoBauG-Neufassung v. 1. 8. 1961 2330-2
- 28: AblösungsV-Neufassung v. 1. 2. 1963 2330-2-1
- 29: 2330-2-3
- 30: II. BVO-Neufassung v. 1. 8. 1963 2330-2-2
- 31: Aufgeh. durch § 36 Abs. 1 NMVO 1962 v. 19. 12. 1962 I 753

2. Verordnung betreffend Änderung der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1965);
3. Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568);
4. Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104);
5. Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 933);
6. Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938);
7. Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054);
8. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553);
9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876);
11. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 685);
12. Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83);
13. Verordnung über Wirtschaftlichkeit und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753);
14. Verordnung über die Miethöhe für neugeschaffenen Wohnraum (Mietenverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. 759);
15. Verordnung über die Übernahme von Bürgschaften des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues (Bürgschaftsverordnung) vom 30. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 483);
16. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865);
17. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97);
18. Baulandbeschaffungsgesetz vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 720);
19. Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 915);
20. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1037);
21. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 297);
22. Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens der Abgabe vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 71);

23. Verordnung über die Förderung von Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Aufschließungsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau vom 18. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 456);
24. Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523);
25. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Wohnraumvergaben vom 22. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 28. Dezember 1956);
26. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401);
27. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 416);
28. Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung) vom 13. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1957);
29. Gesetz zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393);
30. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719);
31. Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736);
32. Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung vom 19. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 966).

IV. Aus dem Bereich des Arbeits- und Sozialrechts

A. *

1. Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437);

§ 2 Abschn. IV Buchst. A

- Nr. 1: 8051-1-1
 2: AusfV 8051-1-2
 3: HkG 84-1 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 4: HkGDV 84-1-1 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 5: BVG-Neufassung v. 27. 6. 1960 830-2 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 G v. 16. 8. 1961 830-3
 6: V v. 26. 2. 1951 neuregelt durch § 10 BVG 830-2
 7: 801-2 im Saarland eingeführt durch saarl. G Nr. 560 v. 22. 12. 1956 ABl. S. 1703
 8: V v. 6. 4. 1951 aufgeh. gem. § 17 Satz 2 V v. 6. 6. 1961 I 669
 10: V v. 10. 12. 1951 aufgeh. m. W. v. 1. 6. 1960 durch § 36 V v. 30. 6. 1961 I 653
 12: G v. 12. 1. 1953 vollzogen, nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2
 13: SchwbG-Neufassung v. 14. 8. 1961 811-1 im Saarland in Kraft getreten gem. Art. V Abs. 1 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
 14: 84-1/1 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 15: 811-1-1 im Saarland in Kraft getreten durch Art. V Abs. 1 Nr. 1 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
 16: V v. 18. 3. 1954 in der Neufassung v. 27. 12. 1955 811-1-2 im Saarland in Kraft getreten durch Art. V Abs. 1 Nr. 2 G v. 3. 7. 1961 811-1/1

2. Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) sowie die weiteren durch das Jugendarbeitsschutzgesetz des Saarlandes vom 7. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 69) in § 26 außer Kraft gesetzten Bestimmungen;
3. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221);
4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327);
5. Gesetz über Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153);
6. Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 160), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 973);
7. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347);
8. Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 236) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 751);
9. Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994);
10. Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 951);
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 16. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 619);

- 17: 84-1-2 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 19: V v. 29. 10. 1955 im Saarland eingeführt durch § 39 Nr. 1 G v. 28. 3. 1960 I 194 827-11
 20: V v. 17. 12. 1955 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 22: 811-1-2 im Saarland in Kraft getreten durch Art. V Abs. 1 Nr. 2 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
 23: 811-1-3 im Saarland in Kraft getreten durch Art. V Abs. 1 Nr. 3 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
 24: 811-1-4 im Saarland in Kraft getreten durch Art. V Abs. 1 Nr. 4 G v. 3. 7. 1961 811-1/1
 25: 801-3 im Saarland eingeführt durch saarl. G. Nr. 560 v. 22. 12. 1956 ABl. S. 1703
 26: 8050-20 im Saarland in Kraft getreten durch § 1 Nr. 1 V v. 21. 11. 1963 I 844
 27: 810-1-2 im Saarland eingeführt durch § 39 Nr. 2 G v. 28. 3. 1960 I 194
 28: V v. 29. 7. 1957 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321
 29: 8050-20-2 im Saarland in Kraft getreten durch § 1 Nr. 2 V v. 21. 11. 1963 I 844
 30: 8051-7
 31: V v. 2. 8. 1958 aufgeh. m. W. v. 1. 6. 1960 durch § 20 V v. 11. 1. 1961 I 19

12. Gesetz über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsoffer und Angehörige von Kriegsgefangenen vom 12. Januar 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 10);
13. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389);
14. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931);
15. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40);
16. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 41);
17. Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes vom 21. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 117);
18. Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über die Nacharbeit Jugendlicher vom 10. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955);
19. Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214 vom 4. November 1955);
20. Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 754);
21. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 892);
22. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894);
23. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57);
24. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58);
25. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707);
26. Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722);
27. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766);
28. Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 29. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 840);
29. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1881);
30. Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 417);
31. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 567).

B.*

Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungs-gesetz und das Reichsknappschafts-gesetz sowie alle zu deren Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht bereits anderweitig im Saarland eingeführt worden sind,

insbesondere:

1. Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn-

§ 2 Abschn. IV Buchst. B

- Einleitung: RVO 820-1 siehe Abschn. 1 Tit. 1 u. 3 SVAnG Saar 826-19 sowie UVNG v. 30. 4. 1963 I 241 8231-16 i. V. m. OrganisationsG Saar 827-11
AVG 821-1
RKnG 822-1 siehe Abschn. 1 Tit. 2 u. 3 SVAnG Saar 826-19
Nr. 1: SVAG 826-8, § 13 gilt im Saarland gem. § 1 SVAnG Saar 826-19
2: 826-8-1 siehe SVAnG Saar 826-19
3: §§ 1 bis 7 G v. 10. 8. 1949 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch § 14 Abs. 3 Nr. 1 G v. 27. 7. 1957 I 1071, im übrigen Änderung bzw. gegenstandslos
4: 826-9
6: 826-10-1
7: G v. 14. 3. 1951 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2)
8: RZG aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2, KnVNG 822-8 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2) bzw. gegenstandslos
9: V v. 5. 10. 1951 nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2
10: 8231-11
15: 826-1
16: G v. 17. 4. 1953 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2, KnVNG 822-8 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2)
17: 824-1 siehe §§ 32, 33 u. 35 Abs. 1 Buchst. b SVAnG Saar v. 15. 6. 1963 I 402 826-19
18: 827-7 siehe § 29 OrganisationsG Saar 827-11
19: V v. 7. 7. 1954 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2)
20: V v. 31. 7. 1954 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1959 durch Art. 7 § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r FANG v. 25. 2. 1960 I 93
21: RMG aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2, KnVNG 822-8 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2)
22: G v. 25. 12. 1954 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2
23: V v. 11. 3. 1955 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1957 durch AnVNG 821-2 u. ArVNG 8232-4 (jeweils Art. 3 § 2) bzw. gegenstandslos
24: SZG nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2
25: 8230-24 siehe §§ 1 u. 12 SVAnG 826-19
26: G v. 27. 8. 1956 aufgeh. am 1. 1. 1962 durch § 14 Nr. 11 HwVG 8250-1
27: V v. 5. 12. 1956 teils aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 12 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241, insgesamt vollzogen
28: V v. 21. 12. 1956 aufgeh. am 1. 1. 1962 durch § 14 Nr. 12 HwVG v. 8. 9. 1960 I 737
29: RVZG nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2
30: V v. 23. 2. 1957 aufgeh. m. W. v. 1. 1. 1959 durch § 4 Satz 2 V v. 4. 8. 1960 I 683
32: GAL-Neufassung v. 3. 7. 1961 8251-1 im Saarland eingeführt gem. Art. 3 § 1 G v. 23. 5. 1963 I 353 8251-3
33: 8231-12 gilt im Saarland gem. §§ 1, 2, 12 Abs. 1 u. 2 saarl. G Nr. 673 v. 19. 6. 1959 ABl. S. 1045 i. d. F. d. Bek. v. 25. 6. 1959 ABl. S. 1047
34: 8232-6 im Saarland eingeführt durch § 39 Nr. 3 OrganisationsG Saar 827-11
35: 826-2-4
36: G v. 14. 4. 1959 nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2

- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 248), des Gesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846), des Gesetzes vom 3. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 16);
2. Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 101);
 3. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 251);
 4. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263);
 5. Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179);
 6. Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369);
 7. Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188);
 8. Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505);
 9. Zweite Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 5. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 872);
 10. Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 253) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259);
 11. Fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung) vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395);
 12. Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437);
 13. Gesetz zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 443);
 14. Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952);
 15. Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 457);
 16. Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschafflichen Rentenversicherung (Grundbetrags-erhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125);
 17. Gesetz über Fremdreten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Januar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 17) und des Gesetzes vom 4. September 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 767);
 18. Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857);
 19. Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auf das Gebiet des Landes Berlin vom 7. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 194);
 20. Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 245);
 21. Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG) vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345);
 22. Gesetz zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 506);
 23. Verordnung über die Neufestsetzung der Beiträge für die pflichtversicherten Selbständigen, Teilbeschäftigten und unständig Beschäftigten, die Selbstversicherten und die freiwillig Weiterversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Beitragsmarken-Verordnung) vom 11. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 104);

24. Gesetz über die Gewährung von Sonderzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Sonderzulagen-Gesetz — SZG) vom 2. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 733);
25. Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500);
26. Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 755);
27. Verordnung zur Erstreckung der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung auf das Gebiet des Landes Berlin vom 5. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 943);
28. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 950);
29. Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1072);
30. Verordnung über Leistungen nach § 9 des Fremdreten- und Auslandsrentengesetzes an Personen in Israel vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 133);
31. Viertes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommengrenzengesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1070);
32. Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063);
33. Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071);
34. Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1274);
35. Gesetz zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 168);
36. Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 14. April 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 432).

C.*

1. Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204);
2. Gesetz über Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 260);
3. Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 26);
4. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen-gesetz — BVFG) vom 10. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201);
5. Bundesevakuierungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586); -
6. Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1074);
7. Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetz — KgfEG) vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5);
8. Erste Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 26. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 66);
9. Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenen-entschädigungsgesetzes vom 12. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 143);
10. Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin vom 20. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 218);
11. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 3. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 231);
12. Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 16. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 289);
13. Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 33);

§ 2 Abschn. IV Buchst. C

Nr. 1: UBG-Neufassung v. 30. 4. 1952 831-1 im Saarland eingeführt m. W. v. 1. 6. 1960 durch Art. II § 1 G v. 16. 8. 1961 830-3

3: 240-6

4: Verschiedene Bestimmungen des BVFG im Saarland eingeführt gem. saarl. G Nr. 597 v. 13. 7. 1957 ABl. S. 949 (Bek. v. 23. 7. 1957 ABl. S. 961) und weitere BVFG-Vorschriften eingeführt m. W. v. 6. 7. 1959 gem. saarl. G Nr. 704 v. 9. 2. 1960 ABl. S. 355 (Bek. v. 12. 4. 1960 ABl. S. 356), BVFG-Neufassung v. 23. 10. 1961 240-1

5: BundesevakuierendesG-Fassung v. 5. 10. 1957 I 1687 im Saarland eingeführt m. W. v. 9. 10. 1957 gem. saarl. G Nr. 698 v. 24. 11. 1959 ABl. S. 145, -Neufassung v. 13. 10. 1961 241-1

6: 240-1-1

7: KgfEG-Neufassung v. 8. 12. 1956 84-2 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321

13: 240-7

16: V v. 3. 6. 1955 gegenstandslos gem. Bek. v. 8. 12. 1956 I 914

17: HHG-Fassung v. 13. 3. 1957 I 168 im Saarland eingeführt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2 saarl. G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. S. 1321, -Neufassung v. 25. 7. 1960 242-1

21: 240-8

27: Art. II Abs. 3 G v. 27. 7. 1957 im Saarland eingeführt m. W. v. 6. 7. 1959 durch § 1 Abs. 3 saarl. G Nr. 704 v. 9. 2. 1960 ABl. S. 355

14. Erste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (1. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 22. Februar 1955 (Bundesanzeiger Nr. 38 vom 24. Februar 1955);
15. Zweite Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (2. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 25. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 29. März 1955);
16. Dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 271);
17. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498);
18. Dritte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (3. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 26. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 209 vom 28. Oktober 1955);
19. Vierte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (4. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 13. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 15. März 1956);
20. Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (5. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 4. Mai 1956 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 5. Mai 1956);
21. Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern vom 5. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 490);
22. Sechste Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (6. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 9. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 11. August 1956);
23. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904);
24. Siebente Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (7. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 12. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 14. Dezember 1956);
25. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 165);
26. Achte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (8. AuszahlungsVO-KgfEG) vom 27. April 1957 (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 2. Mai 1957);
27. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. AndG-BVFG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1207);
28. Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes vom 3. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1683).

D.*

1. Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
2. Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
3. Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen;
4. Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);
5. Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Unterhaltshilfeszulagen-Gesetz — UZG) vom 21. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 85);
6. Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (Zweites Unterhaltshilfeszulagen-Gesetz — 2. UZG) vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 883);
7. Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169) und der dazu ergangenen Änderungsgesetze und Durchführungsverordnungen.

E.*

1. Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549);
2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung fürsorge-rechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967), soweit noch nicht im Saarland eingeführt;

§ 2 Abschn. IV Buchst. D

- Nr. 1: LAG 621-1 gilt im Saarland gem. LA-EG-Saar 621-1-1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), siehe zur Geltung im Saarland im übrigen Sachgebiet 6, 12. Lieferung, Folge 41, insbesondere 621-1-1, 621-1-2, 621-1-3 sowie 621-1-BAA-Saar 1
- 2: FestG 622-1 gilt im Saarland gem. LA-EG-Saar 621-1-1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), im übrigen wie Fußnote zu Nr. 1
- 3: WAG 621-3 gilt im Saarland gem. LA-EG-Saar 621-1-1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3), im übrigen wie Fußnote zu Nr. 1
- 4: 621-4-1
- 5 u. 6: UZG und 2. UZG gegenstandslos durch Zeitablauf
- 7: ASpG 621-4 gilt im Saarland gem. § 26 LA-EG-Saar 621-1-1, im übrigen wie Fußnote zu Nr. 1

§ 2 Abschn. IV Buchst. E Nr. 1: V v. 8. 9. 1942 aufgeh. durch § 38 Abs. 2 G v. 23. 7. 1959 I 513

3. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 sowie 1953 und 1954 vom 3. März 1955 (Bundesanzeiger Nr. 47 vom 9. März 1955);
4. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956 vom 8. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 16. November 1956);
5. Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956);
6. Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693).

V. Aus dem Bereich des Verkehrsrechts*

1. Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157);
2. Schifffahrtspolizeiverordnung über die Feuer- sicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschifffahrt vom 16. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 54 vom 18. März 1952);
3. Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734);
4. Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903);
5. Verordnung zur Einführung der Binnenschiff- fahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135; berichtigt 1955 II S. 4, 1955 II S. 100);
6. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510), der Verordnung vom 16. Oktober 1956 (Bundes- gesetzbl. I S. 814), der Verordnung vom 21. Fe-
bruar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und der noch nicht im Saarland geltenden Vorschriften der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundes- gesetzbl. I S. 777);
7. Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327);
8. Verordnung über die Überwachung der Schiffs- sicherheit auf Bundeswasserstraßen vom 12. April 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 483);
9. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (BSchPatentVO) vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722);
10. Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 632);
11. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungs- ordnung — BSchUO) vom 18. Juli 1956 (Bundes- gesetzbl. II S. 769);
12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 12. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 494);
13. Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (Bun- desgesetzbl. I S. 659);
14. Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956 vom 15. September 1957 (Bundesanzeiger Nr. 180 vom 19. September 1957);
15. Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs- Untersuchungs-Ordnung vom 30. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1685);
16. Verordnung zur Änderung der Binnenschiff- fahrtstraßen-Ordnung vom 26. November 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1689);
17. Zweite Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 4. Juli 1958 (Bundesge- setzbl. II S. 258);
18. Verordnung über die Prüfung und Kennzeich- nung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeug- teile (Fahrzeugteileverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1958 (Bun- desgesetzbl. I S. 465);
19. Neunte Verordnung über die Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958);
20. Gesetz über die Statistik der Kosten und Lei- stungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) vom 21. Dezem- ber 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 988);
21. Dritte Verordnung zur Änderung der Verord- nung über Befähigungszeugnisse in der Binnen- schifffahrt vom 3. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 181);

§ 2 Abschn. V

- Nr. 1: § 6 Abs. 2 u. § 7 Abs. 2 G v. 2. 3. 1951 911-1-5 im Saarland in Kraft getreten durch § 1 Nr. 4 G v. 23. 12. 1959 I 797 911-1-6 (§ 7 Abs. 2 aufgeh. durch Art. 6 Abs. 1 Satz 3 G v. 10. 7. 1961 I 877)
- 3: 9502-5
- 4: FStrG v. 6. 8. 1953 im Saarland in Kraft getreten gem. § 1 Nr. 1 G v. 23. 12. 1959 911-1-6, Neufassung v. 6. 8. 1961 911-1
- 5: 9501-2
- 6: StVZO der bezeichneten Fassung im Saarland angewendet gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 V v. 7. 7. 1960 I 485, Neufassung v. 6. 12. 1960 9232-1
- 7: StVO-Neufassung v. 29. 3. 1956 9233-1 im Saarland angewen- det gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 V v. 7. 7. 1960 I 485
- 8: 9500-2
- 9: 9503-10
- 10: 911-3 im Saarland in Kraft getreten durch § 1 Nr. 2 G v. 23. 12. 1959 911-1-6
- 11: 9502-7
- 13: 911-2 im Saarland in Kraft getreten durch § 1 Nr. 3 G v. 23. 12. 1959 911-1-6
- 18: FahrzeugteileV der bezeichneten Fassung im Saarland einge- führt durch Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 V v. 7. 7. 1960 I 485, Neufassung v. 30. 9. 1960 9232-6
- 19: G v. 21. 12. 1958 nicht aufgenommen gem. § 3 Abs. 3 G v. 10. 7. 1958 114-2

VI. Aus dem Bereich des Gesundheitswesens*

1. § 19 der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung des § 2 Nr. 5 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402);
2. Reichstierärzteordnung (RTO) vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
3. Erste Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571);
4. Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278);
5. Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialblatt S. 205);
6. Verordnung über die Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 10. Mai 1939 (Reichsministerialblatt S. 1143);
7. Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389);
8. Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 4. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1436);
9. Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 484);
10. Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545);
11. Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 16. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

VII. Aus dem Bereich des Finanzrechts*

1. Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295);
2. Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung und des Kapitalverkehrs auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180);

§ 2 Abschn. VI
Nr. 1: 2121-6-5
2: 7830-1
3: 7830-1-1
5: 7830-2
7: 7830-1-2

§ 2 Abschn. VII
Nr. 1: 4139-1
2: 4139-1-6
3: 4137-1
4: 4139-1-1
5: 640-2
6: 640-2-1
7: 4139-1-2
8: 4139-1-3
9: 250-1

10: SVG 53-4 im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 6. 1960 durch Art. III des G v. 28. 7. 1961 I 1085

3. Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690);
4. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211);
5. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467);
6. Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471);
7. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940);
8. Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850);
9. Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734);
10. Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785);
11. Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 141);
12. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 21).

VIII. Aus dem Bereich des Rechts zum Schutze der Jugend*

1. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377);
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 31).

Anpassungsvorschriften**§ 3**

Nachfolgende Vorschriften des Bundesrechts werden im Saarland mit dem Ende der Übergangszeit nach näherer Maßgabe eingeführt.*

I. Aus dem Bereich des Verfassungsrechts*

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom

§ 2 Abschn. VIII
Nr. 1: 2161-1 gilt im Saarland gem. Art. 5 G v. 21. 3. 1961 I 296

2: 2161-1-1 gilt im Saarland gem. Art. 5 G v. 21. 3. 1961 I 296

§ 3 Einleitung: Die Übergangszeit endete am 5. 7. 1959, 24 Uhr, gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 3 Abschn. I: G v. 23. 12. 1955 101-1, V v. 29. 12. 1955 101-1-1

23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 29. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 870) gelten mit der Maßgabe, daß der Zulassungsantrag auf Durchführung eines Volksbegehrens gemäß § 2 des Gesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Übergangszeit zu stellen ist.

II. Aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts *

1. Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, berichtigt: Bundesgesetzbl. I S. 209) in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) und des Artikels X § 6, Artikels XI § 4 Abs. 5 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) Auf Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, findet das Gesetz Nr. 331 über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 686) weiterhin Anwendung.
- b) Wohnungseigentumsrechte und Dauerwohnrechte, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind, können in die entsprechenden Rechte nach Bundesrecht umgewandelt werden. Bei Geschäften, die diese Umwandlung zum Gegenstand haben, ist als Geschäftswert für die Berechnung der hierdurch veranlaßten Gebühren der Gerichte und Notare im Falle des Wohnungseigentums ein Fünfundzwanzigstel des Einheitswertes des Grundstückes, im Falle des Dauerwohnrechts ein Fünfundzwanzigstel des Wertes des Rechtes anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsverhältnis, das auf die Begründung von Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht gerichtet ist, im Hinblick auf die Einführung des Bundesrechts geändert wird.

Erfolgt die Umwandlung oder Änderung gemäß Absatz 1 binnen zweier Jahre seit dem Ende der Übergangszeit, so ermäßigen sich die Gerichtsgebühren auf die Hälfte. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch rechtzeitig gestellt ist.

§ 3 Abschn. II
Nr. 1: 403-1

2: Überholt durch Einführung des betroffenen § 87 Abs. 2 BVFG 240-1 im Saarland mit der Maßgabe des § 1 Abs. 2 saarl. G Nr. 704 v. 9. 2. 1960 ABl. S. 355, siehe auch Fußnote zu § 2 Abschn. IV Buchst. C Nr. 4

2. § 107 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) findet im Saarland keine Anwendung.

III. Aus dem Bereich des Rechts der Wirtschaft und der Landwirtschaft *

1. § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) mit der Maßgabe, daß

an die Stelle der in Absatz 2 bezeichneten Frist von sechs Monaten eine Frist von neun Monaten tritt.

2. Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) mit folgender Maßgabe:

Genehmigungen, die im Saarland auf Grund der bis zum Ende der Übergangszeit geltenden Rechtsvorschriften für die gewerbsmäßige Herstellung oder für den gewerbsmäßigen Absatz von Düngemitteln erteilt worden sind, bleiben von §§ 7 und 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) unberührt. Sie erlöschen jedoch spätestens ein Jahr nach dem Ende der Übergangszeit.

3. Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343, 398) mit der Maßgabe, daß

- a) in § 13 an die Stelle des „21. Juni 1948“ der „21. Juni 1955“ und an die Stelle der Jahreszahl „1955“ die Jahreszahl „1962“ tritt,
- b) in § 14 an die Stelle der Jahreszahl „1954“ die Jahreszahl „1961“ und an die Stelle der Jahreszahl „1957“ die Jahreszahl „1964“ tritt,
- c) in § 16 an die Stelle des „1. September 1952“ der „1. Dezember 1959“ und an die Stelle des „31. Dezember 1953“ der „31. Dezember 1960“ tritt.

§ 3 Abschn. III
Nr. 1: 703-1

2: V v. 3. 8. 1918 aufgeh. am 24. 11. 1962 durch § 10 Abs. 1 Satz 2 G v. 14. 8. 1962 I 558 7820-1

3: 7813-2

4: Bundesjagdgesetz-Neufassung v. 30. 3. 1961 792-1

5: 7822-1 sowie 7822-1-1 bis -12

6 a: §§ 1 bis 3 der bezeichneten V aufgeh. durch § 7 Satz 2 V v. 21. 7. 1961 I 1039

6 b: 7841-1-7

6 c: 7854-1

8: 7841-2

§ 3 Abschn. III Nr. 8 Buchst. e: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 3 Abschn. III Nr. 8 Buchst. f: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 3 Abschn. III

Nr. 9: 7841-2-1

10: 7841-2-3

11: 7841-2-5

12 a: 701-1

12 b: 701-1-1

13: 2125-4-9

14: 7842-6 (Nur Überschrift aufgenommen)

4. Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 780, 843) mit der Maßgabe, daß
- a) §§ 9, 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 drei Jahre nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten,
 - b) in § 8 Abs. 4, §§ 10 und 29 Abs. 1 für eine Zeit von drei Jahren vom Ende der Übergangszeit ab an die Stelle des Wortes „Jagdgenossenschaft“ das Wort „Gemeinde“ und an die Stelle des Wortes „Jagdgenossen“ das Wort „Gemeindemitglieder“ treten,
 - c) für Jagdpachtverträge, die vor dem Ende der Übergangszeit abgeschlossen werden, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden.
5. Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften mit folgender Maßgabe:
- a) § 67 Abs. 7 des Saatgutgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Saatgutenerkennung die im Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) getroffenen Entscheidungen über die Zulassung von Sorten zugrunde zu legen sind.
 - b) Bis zum 30. Juni 1960 dürfen im Saarland noch in den Verkehr gebracht werden
 - aa) landwirtschaftliches Saatgut, das den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) entspricht;
 - bb) Gemüsesaatgut, das sich bei Beendigung der Übergangszeit im Saarland befindet.
6. a) §§ 1 bis 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Vermahlung von Brotgetreide und Erweiterung der Anbiutungspflicht in der Fassung vom 7. Februar 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 59),
- b) Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 996),
- c) § 8 Abs. 2 der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958)
- mit der Maßgabe, daß sie drei Monate nach dem Ende der Übergangszeit in Kraft treten.
7. § 5 Nr. 2 der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker vom 30. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1958) mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift nicht auf Zucker anzuwenden ist, der vor dem Ende der Übergangszeit bereits in das Saarland verbracht worden ist.
8. Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282) mit der Maßgabe, daß
- a) in § 3 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle der Worte „vor dem 1. April 1957“ die Worte „drei Monate vor dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages“ treten,
 - b) in § 3 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „binnen drei Monaten nach dem Ende der Übergangszeit“ treten,
 - c) § 7 Abs. 1 Satz 1 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„Die freiwillige Stilllegung von Mühlen kann durch öffentliche Mittel mit der Maßgabe gefördert werden, daß bei Mühlen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Backschrot hergestellt haben, im Saarland nicht mehr als 140 Tonnen Tagesleistung stillgelegt werden.“,
 - d) in § 7 Abs. 1 Nr. 3 an die Stelle der Worte „am 5. Juli 1957“ die Worte „am Tage nach dem Ende der Übergangszeit“ treten,
 - e) ...
 - f) § 7 Abs. 2 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„(2) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stilllegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, im Saarland 140 Tonnen, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stilllegungsabsicht bis zum 5. Januar 1960 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 5. Juli 1960 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.“,
 - g) in § 7 Abs. 4 Satz 2 an die Stelle der Worte „vor dem 1. Januar 1957“ die Worte „drei Monate vor dem Ende der Übergangszeit“ treten.
9. Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957) mit der Maßgabe, daß
- a) § 3 für das Saarland in folgender Fassung gilt:

„ § 3

Meldungen nach § 8 Abs. 1 des Mühlengesetzes sind nach dem Formblatt der Anlage innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.“,

- b) im jeweils ersten Satz der Abschnitte A und B der Anlage zu § 3 an die Stelle der Worte „Am 5. Juli 1957“ die Worte „Am Tage nach dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages“ zu setzen sind.
10. Dritte Verordnung zur Durchführung des Müh-
lengesetzes vom 3. Dezember 1957 (Bundes-
anzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957) mit der
Maßgabe, daß
- a) in § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte
„1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956“ die
Worte „1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1958“
und in Satz 2 an die Stelle der Jahreszahl
„1956“ jeweils die Jahreszahl „1958“ treten,
- b) § 3 Abs. 5 für das Saarland in folgender
Fassung gilt:
- „(5) Grundlage für die Berechnungen nach
Absatz 3 und 4 sind die Meldungen nach
§ 30 der saarländischen Verordnung über
den Verkehr mit Getreide- und Mühlen-
erzeugnissen vom 5. Januar 1953 (Amtsblatt
des Saarlandes S. 73).“
11. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Müh-
lengesetzes vom 19. Juni 1959 (Bundesanzeiger
Nr. 115 vom 20. Juni 1959) mit der Maßgabe,
daß
- a) in § 1 Abs. 1 an die Stelle der Worte
„1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956“ die
Worte „1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1958“
treten,
- b) § 1 Abs. 2 für das Saarland in folgender
Fassung gilt:
- „(2) Grundlage für die Berechnung nach
Absatz 1 sind die Meldungen nach § 30 der
saarländischen Verordnung über den Ver-
kehr mit Getreide- und Mülhenerzeugnissen
vom 5. Januar 1953 (Amtsblatt des Saar-
landes S. 73).“
12. a) Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts
der Industrie- und Handelskammern vom
18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920),
b) Verordnung über die Zugehörigkeit von
Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Ge-
nossenschaften zu den Industrie- und Han-
delskammern vom 6. Januar 1958 (Bundes-
gesetzbl. I S. 48)
- mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften am
1. Januar 1960 in Kraft treten.
13. Verordnung über Tafelwässer vom 12. Novem-
ber 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) in der Fas-
sung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I
S. 199) mit der Maßgabe, daß
- die Beibehaltung des Quellennamens gemäß
§ 7 Abs. 5 denjenigen saarländischen Firmen
gestattet wird, die ihn bis zum Ende der
Übergangszeit gemäß Artikel 3 des Saarver-
trages nach § 16 Abs. 5 der saarländischen
Verordnung über alkoholfreie Getränke vom
23. März 1950 (Amtsblatt des Saarlandes
S. 391) geführt haben.

14. Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirt-
schaft vom 31. März 1956 (Bundesgesetzbl. I
S. 239) mit der Maßgabe, daß
- § 5 des Gesetzes für Eier, die im Rahmen der
Artikel 62 ff. des Saarvertrages ins Saarland
eingeführt werden, sechs Monate nach Ab-
lauf der Übergangszeit gemäß Artikel 3 des
Saarvertrages im Saarland in Kraft tritt.

IV. Aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts *

1. Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungs-
schäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetz-
blatt I S. 734) tritt im Saarland mit den nach-
stehenden Änderungen in Kraft:
- a) §§ 24, 25, 29 Abs. 3, §§ 31, 32, 57 Abs. 2 und
§ 59 Abs. 2 finden im Saarland keine An-
wendung.
- b) § 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:
- „ § 2
- Besatzungsschäden im Sinne dieses Geset-
zes sind Schäden, die im Saarland nach dem
Gebietsstand vom 1. Januar 1957, in der Zeit
vom 1. August 1945 bis zum 31. Dezember
1947 verursacht worden sind
1. durch Besatzungsbehörden oder Besat-
zungstreitkräfte;
 2. durch Mitglieder der Besatzungstreit-
kräfte oder ihre Familienangehörigen;
 3. durch Staatsangehörige einer Besat-
zungsmacht, die im Dienste einer Besat-
zungsbehörde standen, oder ihre Fami-
lienangehörigen;
 4. durch nichtdeutsche Personen oder
Organisationen, für die eine Besat-
zungsmacht kraft Gesetzes die Haftung
übernommen hat;
 5. durch Besatzungsbedienstete, die nicht
zu dem in Nummern 2 bis 4 genannten
Personenkreis gehörten, sofern sie in
Ausführung einer Arbeits- oder Dienst-
verrichtung gehandelt haben.“
- c) § 11 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender
Fassung:
- „(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt
für die gewöhnliche Abnutzung der Sache
während der Dauer der Inanspruchnahme,
es sei denn, daß eine Nutzungsvergütung
oder eine sonstige Entschädigung für die
Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs
der Sachen nicht gezahlt worden ist.“
- d) § 12 gilt im Saarland in folgender Fassung:
- „ § 12
- (1) Als Zeitpunkt des schädigenden Ereig-
nisses im Sinne dieses Gesetzes gilt bei
Sachen, die von einer Besatzungsmacht zur
Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch ge-
nommen waren, der Zeitpunkt der Freigabe
der Sache. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden

auf bewegliche Sachen, die sich, ohne selbst in Anspruch genommen worden zu sein, auf einem von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben; das gilt nicht für zum Verbrauch bestimmte Sachen.

(2) Bei Schäden an Sachen, die vor dem 1. Januar 1948 in Anspruch genommen, aber erst nach diesem Zeitpunkt freigegeben wurden oder werden, gilt der 31. Dezember 1947 insoweit als Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, als für den französischen Staat eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz für diese Schäden nicht besteht."

e) § 21 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„ § 21

(1) Ist der Besetzungsschaden vor dem 21. November 1947 verursacht worden, so sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Für Besetzungsschäden, die durch eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht worden sind, wird eine Entschädigung nach den §§ 15 bis 20 gewährt, wenn und soweit sich die Folgen des schädigenden Ereignisses nach dem 20. November 1947 ausgewirkt haben oder noch auswirken.

(3) Für Besetzungsschäden an Sachen der in § 26 genannten Art wird eine Entschädigung nach den §§ 26 bis 30 gewährt.

(4) Für Besetzungsschäden, für die in den Absätzen 2 und 3 die Zahlung einer Entschädigung nicht vorgesehen ist, wird eine Entschädigung in Höhe von 20 vom Hundert des Schadensbetrags gewährt.

(5) Schadensbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrag, der nach den §§ 7 bis 20 als Entschädigung zu gewähren wäre."

f) § 22 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„ § 22

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind anzuwenden

1. bei Sachschäden,
2. bei Personenschäden, wenn und soweit ein Verfahren gemäß Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung von Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht endgültig abgeschlossen ist."

g) § 26 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„ § 26

Für Besetzungsschäden

1. an Wohnungseinrichtungsgegenständen und Gegenständen des notwendigen persönlichen Bedarfs,
2. an betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen gewerblicher Kleinbetriebe,

3. an lebendem und totem Inventar bäuerlicher Familienbetriebe,
4. an Wohngrundstücken mit einem Einheitswert bis zu 30 000 Reichsmark,

die vor dem 21. November 1947 verursacht worden sind, wird eine Entschädigung gewährt, soweit der Geschädigte den Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden hat und der Schaden nicht bereits vor dem 21. November 1947 behoben worden ist."

h) § 44 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„ § 44

Über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die von der Regierung des Saarlandes zu bestimmende Behörde."

i) § 47 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Wegen eines Schadensfalles, für den nach dem Gesetz Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung innerhalb der vorgeschriebenen Antragsfrist nicht gestellt wurde, kann ein Antrag auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht gestellt werden."

2. Die Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden auf Schäden, die im Saarland nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957

- a) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1951 durch dort stationierte
 - aa) französische Behörden oder Streitkräfte,
 - bb) Mitglieder der französischen Streitkräfte oder ihre Familienangehörigen,
 - cc) französische Staatsangehörige, die im Dienste der französischen Behörden standen, oder ihre Familienangehörigen,
 - dd) Angehörige der französischen Dienststellen zum Zwecke des allgemeinen Wohls oder ihre Familienangehörigen,
 - ee) Bedienstete der unter Doppelbuchstaben aa bis dd genannten Behörden und Stellen, die nicht französische Staatsangehörige waren und in Ausführung einer Arbeits- oder Dienstverrichtung gehandelt haben, oder
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr mittags durch außerhalb dieses Gebietes stationierte, in § 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden genannte Personen oder Stellen oder
- c) in der Zeit vom 5. Mai 1955 12 Uhr mittags bis zum 31. Dezember 1956 durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundes-

gebiet außerhalb des Saarlandes nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1957 stationierten Streitkräfte verursacht worden sind.

Für diese Schäden wird, sofern sie nicht unter § 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden fallen, eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 4 bis 20 und 33 bis 39 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden gewährt.

In den Fällen des Buchstabens a wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn der französische Staat zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet ist. Als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte im Sinne von Buchstabe c sind die in Artikel 8 Abs. 2 des Finanzvertrags vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 381) genannten Handlungen oder Unterlassungen anzusehen.

Die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden sind sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Eine Entschädigung wird insoweit nicht gewährt, als der Geschädigte auf andere Weise Entschädigung erhalten hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erhalten können.

3. Für Personenschäden, die auf Grund des Gesetzes Nr. 64 über Fürsorge und Versorgung für Besatzungspersonenschäden des Saarlandes vom 22. Dezember 1948 (Amtsblatt des Saarlandes 1949 S. 106) als Besetzungsschäden anerkannt und bei denen auch die Voraussetzungen zur Anerkennung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden gegeben sind, können auf Antrag an Stelle der bisher nach den Versorgungsgesetzen gewährten Leistungen nunmehr Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gewährt werden.

Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden erfolgen erstmals für den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat, bei späteren Anträgen erstmals für den auf die Antragstellung folgenden Monat.

V. Aus dem Bereich des Sozialrechts*

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG vom 18. April 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 304) gilt mit der Maßgabe, daß

die Beiträge bis zur Errichtung von Allgemeinen Ortskrankenkassen an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der Krankenversicherung zu entrichten sind.

§ 3 Abschn. V: 810-1-4

VI. Aus dem Bereich des Leistungsrechts*

1. Das Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 815) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) § 84 Abs. 3 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(3) Absatz 2 findet auf Sachen, die im Eigentum des früheren Deutschen Reichs standen und der Verwaltung des Bundes unterliegen, sinngemäß Anwendung.“

- b) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„Sachen, die nach der Verordnung Nr. 48 bis 98 betreffend die Ausübung des Requisitionsrechts durch den Hohen Kommissar der Französischen Republik im Saarland vom 25. Oktober 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1303) für in Anspruch genommen erklärt worden sind und deren Inanspruchnahme nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland aufgehoben worden ist, können im Anschluß an die bisherige Inanspruchnahme weiter angefordert werden, soweit und solange das zur Erfüllung der sich aus dem Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) und dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) vom 26. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 321) ergebenden Verpflichtungen notwendig ist.“

- c) § 85 Abs. 2 Satz 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„Die Vorschriften des Absatzes 1 treten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland außer Kraft.“

- d) § 88 Abs. 2 und 3 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Die Manöverschäden, die nach dem 31. Dezember 1956 verursacht worden sind, werden, soweit auf sie nicht die Anlage 16 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) Anwendung findet, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgegolten.“

(3) Die in § 30 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Saarland, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.“

2. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899) tritt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

§ 3 Abschn. VI
Nr. 1: BLG-Neufassung v. 27. 9. 1961 54-1; die betroffenen §§ 84, 85 u. 88 sind in der Neufassung §§ 88, 89 u. 92
2: SchBG 54-2

a) § 28 Abs. 1 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(1) Sind Grundstücke von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Französischen Republik zu Schutzbereichen in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden, so gelten diese bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland als Schutzbereiche im Sinne dieses Gesetzes.“

b) § 29 Abs. 2 gilt im Saarland in folgender Fassung:

„(2) Die in § 21 Abs. 2 genannte Frist läuft in den Fällen des Absatzes 1 nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Saarland, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine angemessene Abschlagszahlung geleistet ist.“

Überleitungsbestimmungen

§ 4

Artikel 9 IV Nr. 49 des saarländischen Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) wird aufgehoben. Die Vorschrift ist jedoch weiter anzuwenden auf Schuldverhältnisse, die vor dem Ende der Übergangszeit begründet worden sind.

§ 5

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 518 über die Änderung des Strafgesetzbuchs vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 973);
2. § 44 des Gesetzes Nr. 219 über die Wiedereinführung des Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege vom 14. Dezember 1950 (Amtsblatt des Saarlandes 1951 S. 196).

§ 6*

(1) Mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt die Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 606, berichtigt Amtsblatt 1948 S. 432) in der Fassung der Verfügung Nr. 47—174 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 über die Feststellung, die Verfolgung und die Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung des Saarlandes vom 14. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1106), der Verordnung Nr. 48—46 vom 5. Mai 1948 zur Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 47—2 vom 18. November 1947 über Feststellung, Verfol-

gung und Bestrafung der Verstöße gegen die wirtschaftliche Gesetzgebung im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 499) und der Verordnung Nr. 49—34 vom 3. September 1949 zur Abänderung der Verfügung Nr. 47—2 des Gouverneurs de la Sarre vom 18. November 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 888) im Saarland außer Kraft.

(2) Ein nach den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften erlassener Ordnungsstrafbescheid oder Einziehungsbescheid gilt nach dem Ablauf der Übergangszeit als Bußgeldbescheid oder Einziehungsbescheid im Sinne des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafrechts 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) und des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 949).

(3) Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein Verfahren bei einem Gericht anhängig, das nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 nicht zuständig wäre, so bleibt die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften bestehen.

§ 7

Könnte jemand nach den vom Ende der Übergangszeit an im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften insgesamt nicht so viele Aufsichtsratssitze innehaben, wie er am Ende der Übergangszeit im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund der in diesen Gebieten bis dahin geltenden Vorschriften befugt innehat, so bleibt er bis zum 30. Juni 1960 befugt, die bisherigen Aufsichtsratssitze weiter innezuhaben. Hat er am 30. Juni 1960 noch mehr Aufsichtsratssitze inne, als er nach den zu diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Höchstzahl von Aufsichtsratssitzen einer Person innehaben kann, so erlischt mit Ablauf dieses Tages sein Amt in allen Aufsichtsräten, auf welche die genannten Vorschriften anzuwenden sind.

§ 8*

Der Namensangabe nach §§ 100, 209 Abs. 5 des Aktiengesetzes bedarf es bei Gesellschaften, die am Ende der Übergangszeit ihren Sitz im Saarland haben, nicht, wenn sie Vordrucke für Geschäftsbriefe vor dem 1. Januar 1962 aufbrauchen.

§ 9*

Die auf Grund der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt 1951 I S. 142) zu verwendenden Formblätter sind erstmals auf die aus Anlaß der Währungsumstellung auf Deutsche Mark aufzustellende Frankenschlußbilanz anzuwenden.

§ 8: AktG v. 30. 1. 1937 I 107 4121-1

§ 9: V v. 15. 12. 1950 4141-3

§ 10*

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Ende der Übergangszeit anhängig geworden sind, werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist.

(2) In Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen nach dem bisherigen Recht die Gebühren für ein Verfahren erhoben werden, gilt in dem gesamten Verfahren für die Gebühren und Auslagen das bisherige Recht, wenn das Verfahren vor dem Ende der Übergangszeit eingeleitet worden ist. Soweit für solche Verfahren Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben werden, gilt das bisherige Recht bis zum Ablauf des am Ende der Übergangszeit laufenden Zeitabschnitts. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen nach bisherigem Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Ende der Übergangszeit rechtskräftig geworden ist.

(4) Für die Gebühren der Rechtsanwälte gilt das bisherige Recht, wenn vor dem Ende der Übergangszeit der Auftrag erteilt oder der Rechtsanwalt als Armenanwalt oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet oder in einer Strafsache gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Dies gilt nicht im Verfahren über eine Berufung, eine Revision oder eine Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendigende Entscheidung, wenn das Rechtsmittel nach dem Ende der Übergangszeit eingelegt worden ist. Für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Auslagen des Rechtsanwalts gilt das bisherige Recht.

(5) Im übrigen gilt das bisherige Recht für die Kosten der ordentlichen Gerichte, Justizverwaltungen und Notare, wenn die Kosten vor dem Ende der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 11

§ 13 Abs. 4 des im Saarland geltenden Mieterschutzgesetzes wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Jahres zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.“

§ 12*

(1) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- a) welche Stellen im Saarland die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 273) erforderlichen Bescheinigungen erteilen,

- b) unter welchen Voraussetzungen Wohnungen oder Wohnräume, die vor dem Ende der Übergangszeit bezugsfertig geworden sind, im Saarland als öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnräume im Sinne des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau anzusehen sind.

(2) Ist vor dem Ende der Übergangszeit eine vorläufige Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau gewährt worden, so gilt das bisherige Recht auch für die endgültige Befreiung. Die Frist zum Nachweis der Voraussetzungen für die endgültige Befreiung endet nicht vor Ablauf von fünf Jahren von dem Tage, an dem der Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt worden ist.

§ 13

Folgende saarländische Vorschriften werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben:

1. Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 453);
2. Durchführungsbestimmungen vom 22. Januar 1951 zum Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 — Amtsblatt des Saarlandes S. 453 (Amtsblatt des Saarlandes S. 659);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1952 zum Gesetz Nr. 7 betreffend das Überschreiten der Grenzen des Saarlandes vom 3. April 1948 — Amtsblatt des Saarlandes S. 453 (Amtsblatt des Saarlandes 1953 S. 5);
4. Artikel 9 Nr. 38 des Gesetzes Nr. 555 zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechts (Rechtsangleichungsgesetz — RAG) vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667);
5. § 2 des Gesetzes Nr. 574 vom 26. März 1957 zur Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Amtsblatt des Saarlandes S. 515);
6. Gesetz Nr. 599 über die Einführung des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956, Bundesgesetzbl. I S. 844, vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 975);
7. § 5 des Gesetzes Nr. 609 zur Einführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17. Dezember 1957 (Amtsblatt des Saarlandes 1958 S. 187);
8. § 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 629 vom 18. Juni 1958 zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland (Amtsblatt des Saarlandes S. 1224);
9. § 14 Nr. 1, 2, 4 bis 27 des saarländischen Gesetzes Nr. 637 betreffend die Anpassung verschiedener kostenrechtlicher Bestimmungen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Kostenrecht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1039);

§ 10 Abs. 2: ZVG 310-14

§ 10 Abs. 4: AGG 320-1

§ 12 Abs. 1: G v. 30. 5. 1953 364-2

10. § 2 des Gesetzes Nr. 658 zur Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 6. Februar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 759).

§§ 14 und 15*

§ 16

Einem Schuldner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung im Saarland hat, können auf seinen Antrag im Wege der richterlichen Vertragshilfe seine vor dem Ende der Übergangszeit begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten gestundet werden, wenn er durch die im Rahmen der Eingliederung der saarländischen Wirtschaft in die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen, insbesondere durch die Umstellung der Währung, in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit so schwer beeinträchtigt worden ist, daß die fristgemäße Erfüllung dieser Verbindlichkeiten seine wirtschaftlichen Grundlagen ernsthaft gefährden würde. Der Richter hat seine Entscheidung unter gerechter Abwägung der Interessen und der wirtschaftlichen Lage von Gläubiger und Schuldner zu treffen.

§ 17

Anträge auf richterliche Vertragshilfe gemäß § 16 können nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Übergangszeit gestellt werden. Anträge auf erneute Stundung im Wege der richterlichen Vertragshilfe können auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 18*

(1) Die Vorschriften des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe vom 30. Juni 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 940) mit Ausnahme der §§ 1, 3, 4, 6 Abs. 1, §§ 20 bis 22, 24 bis 27 gelten entsprechend.

(2) § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden.

§ 19*

(1) Für Ansprüche, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzblatt II S. 331) erfüllen oder gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des Abkommens geregelt werden können, gelten, sofern der Gläubiger nach den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, die §§ 16 bis 18 dieses Gesetzes und die Bestimmungen des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe nur nach Maßgabe des Abkommens und seiner Anlagen.

(2) Forderungen, deren Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zurückgestellt worden ist, sowie Forderungen, die unter Artikel 5 Abs. 4 des Abkom-

§§ 14 u. 15: Aufhebungsvorschriften
§ 18 Abs. 2: FGG 315-1
§ 19 Abs. 3: GVG 300-2

mens fallen, jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 nicht geregelt werden können, können nicht Gegenstand eines Vertragshilfsverfahrens sein.

(3) Betrifft der Vertragshilfsantrag eine unter Absatz 1 fallende Verbindlichkeit, so entscheidet über ihn das Landgericht; handelt es sich um eine Handelssache im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes, so entscheidet die Kammer für Handelssachen an Stelle der Zivilkammer. Über die sofortige Beschwerde (§ 18 Abs. 1 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) entscheidet das Oberlandesgericht. Über die sofortige weitere Beschwerde (§ 18 Abs. 2 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) entscheidet der Bundesgerichtshof.

§ 20*

(1) In Verfahren nach §§ 16 bis 19 gelten, soweit in den Absätzen 2 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Für das Verfahren des ersten Rechtszuges wird eine Gebühr von fünf bis eintausend Deutsche Mark erhoben. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.

(3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden mehrere Stundungen nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.

(4) Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§§ 13, 14 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(5) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe) bestimmt sich nach § 131 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(7) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(8) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Vorschriften des Absatzes 5 Satz 2 und des Absatzes 8 sind bei einer unter § 19 Abs. 1 fallenden Verbindlichkeit nur insoweit anzuwenden, als sich nicht aus Artikel 17 Abs. 6c des Abkommens über deutsche Auslandsschulden etwas anderes ergibt.

§ 20 Abs. 1 u. 6: KostO 361-1

§ 21

Vor dem Ende der Übergangszeit ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 des saarländischen Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe, unberührt.

§ 22

Die beiden weiteren Mitglieder des in Artikel 5 der Anlage 18 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vorgesehenen Schiedsgerichts sind von der gerichtlichen Verfolgung wegen solcher Handlungen befreit, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

§ 23

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes und über den Verkehr mit Devisenwerten innerhalb des Bundesgebietes sowie die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Luftverkehrsregeln in Kraft. Entgegenstehendes Recht tritt außer Kraft.

§ 24

Für die Entscheidung über Ein- und Ausführanträge und die Verteilung von zolltariflichen Kontingenten nach Artikel 1 Buchstaben b und c der Anlage 20 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) sind zuständig

- a) für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft
die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft,
- b) für alle sonstigen Waren
das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 25*

Die Bundesregierung ist befugt, der obersten Wirtschaftsbehörde des Saarlandes Einzelweisungen zu erteilen in bezug auf den Erlaß von Verfügungen auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), soweit die Verfügungen Preise betreffen

1. für elektrische Energie, die von Energieversorgungsunternehmen mit dem Sitz im Saarland an andere abgegeben wird,
2. für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr durch Unternehmen mit dem Sitz im Saarland.

§ 25: PreisG 720-1

§ 26*

§ 27

Mit dem Ende der Übergangszeit erlöschen die währungspolitischen Befugnisse der Saarländischen Rediskontbank. Artikel 8 Abs. 7 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) bleibt unberührt.

§ 28*

Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsbefugnisse über die in § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501) bezeichneten Versicherungsunternehmen, soweit sie ihren Sitz im Saarland haben, auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen übergehen.

§ 29

Mit dem Ende der Übergangszeit treten im Saarland die gewerberechtlichen Vorschriften des früheren Reichsrechts, die in Teilen des übrigen Bundesgebietes als Bundesrecht fortgelten, in Kraft. § 1 Abs. 2 findet Anwendung. Entgegenstehende gewerberechtliche Vorschriften des Saarlandes, insbesondere das saarländische Gesetz Nr. 236 über die Zulassung von Gewerbebetrieben vom 31. Januar 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 270) in der Fassung des Gesetzes Nr. 533 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1044) und des Gesetzes Nr. 565 vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 1727) treten außer Kraft.

§ 30

(1) Behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, die auf Grund einer infolge dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Rechtsvorschrift im Saarland erteilt worden sind, berechtigen zur Fortführung der Tätigkeit für die Dauer der Erlaubnis oder Genehmigung nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 in Geltung bleibenden Erlaubnisse und Genehmigungen auf den Rechtszustand überzuführen, der sich nach Maßgabe der durch dieses Gesetz eingeführten Rechtsvorschriften ergibt.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die im Saarland auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 6. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1116) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 281) erteilten Zulassungsscheine für mechanisch betriebene Spiele mit der Maßgabe, daß an die Stelle von je 10 Franken der in ihnen bezeichneten Geldbeträge 0,10 Deutsche Mark treten.

§ 26: Änderungsvorschrift
§ 28: G v. 31. 7. 1951 7630-1

§ 31

Die durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 25. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 29. Juli 1958) geänderten Vorschriften der im Saarland geltenden Fassung der Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859) werden mit dem Ende der Übergangszeit aufgehoben.

§ 32

Unter „im gesamten übrigen Bundesgebiet geltendem Bundesrecht“ im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nicht Tarifverträge zu verstehen.

§ 33 *

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 treten im Saarland in Kraft

1. Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 73);
2. Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt 1950 S. 1);
3. Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23);
4. Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368);
5. Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 288);
6. Gesetz über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 806);
7. Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406);
8. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407);
9. Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 715);
10. Zweites Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 502);
11. Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 504);

§ 33 Nr. 1: 650-2
2: 650-3
3: 114-1
4: 301-2
5: 1104-1
7: 1100-2
8: 1103-1
9: 900-1-1
11: 2180-5
12: 13-2

12. Zweites Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in der Fassung des § 97 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785);
13. Drittes Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 884).

§ 34 *

Soweit der Bund nach den durch dieses Gesetz im Saarland eingeführten Vorschriften Ausgaben zu leisten hat, werden sie bis zum 31. Dezember 1959 noch vom Saarland getragen; soweit dem Bund nach diesen Vorschriften Einnahmen zugewiesen sind, stehen sie bis zum 31. Dezember 1959 dem Saarland zu. Auf den Übergang der Ausgaben und Einnahmen auf den Bund findet § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz vom 30. Juni 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 335) Anwendung.

Ermächtigung der Bundesregierung

§ 35

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Rechtsvorschriften im Saarland einzuführen, die nach § 2 dieses Gesetzes von der allgemeinen Einführung ausgenommen sind.

(2) Der Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 36

Der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Ausführung von deutsch-französischen Abkommen zu regeln, in denen die Abwicklung von Verfahren vereinbart wird, die

1. a) beim Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof anhängig sind oder
- b) bei diesem nach dem Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit innerhalb von Fristen, die in solchen Abkommen zu vereinbaren sind, noch anhängig gemacht werden und zu einer der in Artikel 43 Abs. 1 des Saarvertrages genannten Gruppen von Fällen gehören;
2. a) beim Ende der wirtschaftlichen Übergangszeit der Entschädigungskommission nach Artikel 31 der Anlage 16 zum Saarvertrag zur Entscheidung vorliegen oder

§ 34: Fünftes ÜberleitungsgG 603-7

- b) bei dieser innerhalb einer in solchen Abkommen zu vereinbarenden, dreißig Tage nicht überschreitenden Frist nach dem Ende der Übergangszeit zur Entscheidung vorgelegt werden können.

§ 37

Der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Ausführung eines deutsch-französischen Abkommens zu erlassen, durch das die Entscheidung von Streitfällen nach der Anlage 16 zum Saarvertrag, über die der Deutsch-Französische Gemischte Gerichtshof beim Ablauf des für die Beendigung seiner Tätigkeit vereinbarten Zeitraumes noch nicht entschieden hat, der deutschen Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

§ 38

Die Bundesregierung wird für die Dauer von drei Jahren ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes zum Zwecke einer reibungslosen wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes sowie zur Aufrechterhaltung des traditionellen Warenverkehrs zwischen dem Saarland und Frankreich bei der Durchführung der mit diesem Gesetz eingeführten bundesrechtlichen Vorschriften

1. Ausnahmeregelungen auf dem Gebiete der Normen, Maße, Gewichte und Warenbezeichnungen,
2. besondere Rechtsvorschriften betreffend Waren und maschinelle Einrichtungen, die sich am Eingliederungstag im Saarland befinden oder im Vollzug der wirtschaftlichen Endregelung nach Kapitel IV des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in das Saarland eingeführt werden,

zu erlassen, wenn bei Anwendung der im übrigen Bundesgebiet geltenden Bestimmungen zu Lasten

der saarländischen Wirtschaft oder einzelner Wirtschaftszweige unangemessene Nachteile entstehen würden.

Ermächtigung des Saarlandes

§ 39*

Das Saarland wird für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Übergangszeit ermächtigt, im Bereich des nach § 2 dieses Gesetzes von der allgemeinen Einführung ausgenommenen, zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehörenden Bundesrechts und des nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes fortgeltenden, nach § 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) gesetzten Bundesrechts bis zur Einführung des entsprechenden allgemein geltenden Bundesrechts mit Zustimmung der Bundesregierung neues Recht zu setzen. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschriften gelten als Bundesrecht.

Berlin-Klausel

§ 40*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Inkrafttreten

§ 41*

Dieses Gesetz tritt unbeschadet der in Satz 2 getroffenen Regelung mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Kraft. § 36 tritt am Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 39: G v. 23. 12. 1956 101-2

§ 40: Drittes ÜberleitungsG 603-5, GVBl. Berlin 1959 S. 1133

§ 41: Ende der Übergangszeit siehe Fußnote zu § 1 Abs. 1 u. 2

102 Staatsangehörigkeit

Vom 22. Juli 1913

Reichsgesetzbl. S. 583

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

§ 2 *

ZWEITER ABSCHNITT *

...

§ 3 *

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),
4. ...
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4 *

(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates.

§ 5

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Überschrift: Die Bedeutung der Begriffe „Reichs- und Staatsangehörigkeit“ im Sinne dieses G hat sich geändert. An die Stelle der „Reichsangehörigkeit“ ist gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten. Die die „Reichsangehörigkeit“ vermittelnde „Staatsangehörigkeit“ in den Bundesstaaten — seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — ist durch § 1 V v. 5. 2. 1934 beseitigt worden

§ 1: Teilweise aufgeh. u. geändert durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2, siehe Fußnote zur Überschrift; „Deutscher“ im Sinne dieses G bedeutet „deutscher Staatsangehöriger“; im übrigen siehe Art. 116 Abs. 1 GG 100-1

§ 2: Gegenstandslos infolge Art. 51, 119 des Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687

Zweiter Abschnitt Überschrift: Gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Auslassungen: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 3 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 3 Nr. 5: §§ 9 bis 12, 14 u. 15 Abs. 1 aufgeh.

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 G v. 19. 12. 1963 I 982

§ 4 Abs. 2: Inhaltlich geändert gem. § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 6 *

(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.

§ 7 *

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8 *

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 19. 8. 1957 I 1251; bisherige Fassung außer Kraft ab 1. 4. 1953 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1
 § 7: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 7 Abs. 2 Satz 2: Abgedruckt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 1
 § 8 Abs. 1 Kursivdruck: Neugeregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 8 Abs. 2 Kursivdruck: Siehe jetzt §§ 9, 96 ff. BSHG 2170-1

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§§ 9 bis 12*

§ 13*

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14*

§ 15*

(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16*

(1) Die ... Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde ...

(2) Die ... Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich ... auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem ... Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 9: Aufgeh. durch § 3 Satz 2 V v. 5. 2. 1934 I 85

§§ 10 bis 12: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

§ 13 Satz 1 Kursivdruck: Neuregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 13 Satz 2 Kursivdruck: Siehe § 5 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

§§ 14 u. 15 Abs. 1: Aufgeh. durch § 194 Nr. 1 BBG v. 14. 7. 1953 I 551, § 15 Abs. 1 abgedruckt wegen § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2: Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörden neuregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5; Anspruch auf Einbürgerung entfallen gem. § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593; „Reichskanzler“ wie Fußnote zu § 13 Satz 2 Kursivdruck

§ 16 Abs. 1 u. 2: Auslassungen „Aufnahme oder“ u. „dem Aufgenommenen oder“ aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 16 Abs. 1: 2. Halbsatz aufgeh. durch § 194 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 16 Abs. 2: Auslassung „auf die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft

§ 17*

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. ...
4. ...
5. für ein uneheliches Kind durch eine ... von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. ...

§ 18*

§ 19*

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

(2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§§ 20 und 21*

§ 22*

(1) Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.

§ 17 Nr. 1: § 18 gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten; §§ 20, 21 aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 17 Nr. 3: Aufgeh. durch § 5 V v. 20. 1. 1942 I 40

§ 17 Nr. 4: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten

§ 17 Nr. 5: Auslassung aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; im übrigen eingeschränkt durch Art. 16 Abs. 1 GG 100-1

§ 17 Nr. 6: Teilweise aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2; teilweise geändert durch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG 100-1; mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§ 18: Gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten

§ 19 Abs. 2 Satz 2: Siehe § 1685 BGB 400-2

§§ 20 und 21: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2

§ 22: I. d. F. d. Art. 3 G v. 30. 8. 1960 I 721

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt „Bundesminister der Verteidigung“

(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Entlassung nicht verweigert werden.

§ 23*

(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des *Heimatstaats* ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24*

(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) ...

§ 25*

(1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde *seines Heimatstaats* zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

(3) *Unter Zustimmung des Bundesrats* kann von dem *Reichskanzler* angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§§ 26 bis 32*

- § 23 Abs. 1 Kursivdruck: Neuregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 23 Abs. 2: Auslassung „die Ehefrau oder“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
 § 24 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 25 Abs. 1: Auslassungen „des Ehemannes oder“ u. „die Ehefrau und“ infolge Widerspruchs zu Art. 3 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 GG 100-1 mit Ablauf d. 31. 3. 1953 außer Kraft getreten
 § 25 Abs. 2 Kursivdruck: Aufgeh. durch § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 25 Abs. 3 „Reichskanzler“: Wie Fußnote zu § 13 Satz 2 Kursivdruck
 § 26: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593 (Abs. 3 Satz 2) u. § 5 Abs. 1 V v. 20. 1. 1942 I 40
 §§ 27, 28: Infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
 § 29: Aufgeh., soweit § 26 bezogen, durch V v. 20. 1. 1942 I 40; im übrigen infolge Widerspruchs zu Art. 16 Abs. 1 gem. Art. 123 GG 100-1 mit Ablauf d. 23. 5. 1949 außer Kraft getreten
 § 30: Übergangsvorschrift
 § 31: Aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593
 § 32: Übergangsvorschrift, Abs. 3 aufgeh. durch § 2 G v. 15. 5. 1935 I 593

DRITTER ABSCHNITT*

...

§§ 33 bis 35*

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 36*

§ 37*

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38*

(1) *Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.*

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.

§ 39*

(1) Der *Bundesrat* erläßt Bestimmungen über die ... Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden *und als Militärbehörden* anzusehen sind.

§ 40*

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der *Rekurs* zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der *Gewerbeordnung*.

§ 41*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

Dritter Abschnitt: Überschrift gegenstandslos gem. V v. 5. 2. 1934 102-2

- § 33 Nr. 1: Gegenstandslos infolge Art. 119 d. Friedensvertrages v. Versailles v. 28. 6. 1919 S. 687
 § 33 Nr. 2, §§ 34, 35: Infolge § 1 V v. 5. 2. 1934 102-2 nurmehr Zuständigkeitsregelung; neuregelt §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5
 § 36: Gegenstandslos, da keiner der unberührt gebliebenen zwischenstaatlichen Verträge mehr gilt
 § 38: I. d. F. d. § 2 d. G v. 5. 11. 1923 I 1077; in Kraft getreten am 1. 7. 1924 gem. V v. 27. 6. 1924 I 657
 § 38 Abs. 1: Gegenstandslos infolge G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3
 § 39 Abs. 1: „Aufnahme“ aufgeh. durch V v. 5. 2. 1934 102-2
 § 39 Abs. 2: „Militärbehörden“ gegenstandslos infolge G v. 21. 8. 1920 S. 1608 u. G v. 21. 5. 1935 I 609
 § 40 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der in Bezug genommenen Bestimmungen; „Rekurs“ neuregelt gem. § 77 VwGO 340-1
 § 40 Abs. 2 Kursivdruck: §§ 20 u. 21 GewO aufgeh. durch § 195 Abs. 3 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17; neuregelt gem. § 77 VwGO 340-1
 § 41 Auslassung: Inkrafttretensvorschrift für anderes G

Gesetz **102-1/1**
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes *

Vom 15. Mai 1935

Reichsgesetzbl. I S. 593, verk. am 17. 5. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen. Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht nicht.

Überschrift: RuStAG 102-1

§ 2 *

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz **102-1/2**
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes *

Vom 19. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 982, verk. am 31. 12. 1963

Artikel 1 *

Artikel 2 *

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

Überschrift: RuStAG 102-1
 Art. 1: Änderungsvorschrift
 Art. 2 Abs. 3: StARegG 102-5

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei.

Artikel 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1964 S. 26

102-1-1

Verordnung über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden

Vom 27. Juni 1924

Reichsgesetzbl. I S. 659

Auf Grund des § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:*

Einleitungssatz: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

Einzigster Paragraph*

... Der Höchstsatz der Gebühren und Abgaben für die Erteilung von Entlassungsurkunden beträgt:

..... 50 Deutsche Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Paragraph: RuStAG 102-1; Auslassungen gegenstandslos infolge V v. 5. 2. 1934 102-2 u. G v. 15. 5. 1935 I 593 102-3, vgl. RuStAG 102-1

102-2

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit

Vom 5. Februar 1934

Reichsgesetzbl. I S. 85, verk. am 6. 2. 1934

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (*Reichsangehörigkeit*).

§ 2*

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen ... des Reichs.

§ 3*

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der *Reichsminister des Innern* zugestimmt hat. ...

§ 2: Auslassung gegenstandslos; § 2 widerspricht nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung Art. 123 i. V. m. Art. 83 GG 100-1

§ 3 Satz 1: Widerspricht nach Ansicht der Länderkommission Art. 123 i. V. m. Art. 83 GG 100-1

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein *Reichsangehöriger* besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der *Reichsangehörige* seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landeszugehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der *Reichsminister des Innern*.

§ 5*

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsminister des Innern

§ 5 Satz 2: Übergangsvorschrift

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

102-4

Vom 20. Januar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 40, verk. am 24. 1. 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1*

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) ...

(3) ...

§ 1 Abs. 1: RuStAG 102-1, StaatsangehörigkeitsV 102-2, RuStAÄndG 1935 102-1/1

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Siehe die Fußnoten zu §§ 33 und 34 RuStAG 102-1

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit neugeregelt durch §§ 17, 27 G v. 22. 2. 1955 102-5

§ 1 Abs. 3: Gegenstandslos

§ 2*

Der *Reichsminister des Innern* kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§§ 3 bis 5*

§ 6*

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung ... dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2 Auslassung: Antragsrecht des Ehemanns entfallen gem. Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GG 100-1

§§ 3 u. 4: Gegenstandslos

§ 5 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 5 Abs. 2: Gegenstandslos

§ 6 Auslassung: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 22. Februar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 2. 1955

ERSTER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse deutscher Volkszugehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen worden ist

§ 1

(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

- a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),
- b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),
- c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),
- d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 51),
- e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),
- f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.

(2) Dasselbe gilt für die Ehefrau und die Kinder eines Ausschlagungsberechtigten, soweit sie nach deutschem Recht ihre Staatsangehörigkeit von ihm

ableiten, unabhängig davon, ob er von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch macht. Ehefrauen, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, haben diese behalten.

§ 2

Hat ein Ausschlagungsberechtigter einen Tatbestand erfüllt, an den sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit knüpfte, und macht er von seinem Ausschlagungsrecht keinen Gebrauch, so hat er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Eintritt des Verlusttatbestandes besessen.

§ 3

Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 nicht erworben hat.

§ 4

Hat ein Ausschlagungsberechtigter vor der Ausschlagung einen Tatbestand erfüllt, der den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so bewirkt die Ausschlagung, daß er im Zeitpunkt der Erfüllung des Erwerbstatbestandes deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 5

(1) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Ausschlagung nur noch bis zum Ablauf eines Jahres erklärt werden.

(2) Jeder Ausschlagungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist auf das Ausschlagungsrecht zu verzichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Personen, die auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen *

§ 6*

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

Zweiter Abschnitt Überschrift u. § 6 Abs. 1: GG 100-1

§ 7*

(1) Hat ein Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) freiwillig wieder verlassen und seinen dauernden Aufenthalt in dem fremden Staat genommen, aus dessen Gebiet er vertrieben worden ist, oder in einem anderen der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Staaten, so verliert er die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verlegt, so tritt der Verlust der Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Zeitpunkt der Aufenthaltsverlegung ein.

DRITTER ABSCHNITT

Staatsangehörigkeitsverhältnisse
weiterer Personengruppen

§ 8*

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9*

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem

§ 7 Abs. 1: BVFG 240-1, GG 100-1
§ 7 Abs. 2 u. § 8 Abs. 1: GG 100-1
§ 9 Abs. 1: GG 100-1, BVFG 240-1, RuStAG 102-1

Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 10*

Der Dienst in der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei, der Organisation Todt und dem Reichsarbeitsdienst hat für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.

§ 11

Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12*

(1) Der Anspruch auf Einbürgerung steht auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

(2) Der Anspruch auf Einbürgerung steht den Abkömmlingen der in Absatz 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 1970 zu.

§ 13

Ein Einbürgerungsanspruch nach § 9 Abs. 2, §§ 11 und 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

a) Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, steht bei Ausübung des Ausschlagungsrechts (§ 5 Abs. 1), bei Abgabe der Verzichtserklärung (§ 5 Abs. 2) und bei Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs (§§ 6, 8, 9 Abs. 2, §§ 11 und 12) einem Volljährigen gleich.

§ 10 zweiter Halbsatz: Mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 19. 6. 1962 I 599

§ 12: I. d. F. d. Art. III des G v. 19. 8. 1957 I 1251

§ 15

(1) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar über 18 Jahre alt, jedoch geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten vertreten.

(2) Der Vormund eines unehelichen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter des Kindes, wenn dieser die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Das gilt auch, wenn der Vormund von dem Recht auf Ausschlagung und dem Anspruch auf Einbürgerung nicht Gebrauch machen will. Kommt eine Einigung zwischen Vormund und Mutter nicht zustande, so ist der Vormund verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

§ 16

Die Erklärung eines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten.

§ 17 *

(1) Zuständig zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden (§ 5 Abs. 1), und der Verzichtserklärungen (§ 5 Abs. 2) sowie zur Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) ist die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(4) Für einen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen (§ 15 Abs. 1) ist die Einbürgerungsbehörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.

(5) Eine Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, ist im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Behörden zulässig.

b) Ausschlagung

§ 18

(1) Die Ausschlagungserklärung muß, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben wird, zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

§ 17 Abs. 3: I. d. F. d. § 5 Abs. 2 G v. 28. 12. 1959 I 829

(2) Hat der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann die Ausschlagungserklärung zu Protokoll einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland abgegeben oder von einer dieser Dienststellen beglaubigt werden.

(3) Steht dem Ausschlagungsberechtigten keine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, so genügt einfache Schriftform unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise nachgewiesen wird, daß die Unterschrift von dem Träger des unterzeichneten Namens herrührt.

§ 19

(1) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Ausschlagungsfrist einzuhalten, kann die Ausschlagungserklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben.

(2) Als unverschuldetes Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Ausschlagungsberechtigte seinen dauernden Aufenthalt in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in einem der fremd verwalteten deutschen Gebiete hat.

§ 20

Die Ausschlagungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Ausschlagungserklärung innerhalb der Frist bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer sonstigen Verbindungsstelle der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

§ 21 *

Ist ein Ausschlagungsberechtigter vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verstorben, ohne daß er von dem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat, so ist jeder Verwandte auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist befugt, eine Ermächtigung des zuständigen Nachlaßgerichtes zu beantragen, für den Verstorbenen das Ausschlagungsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten. Das Gericht muß vor Entscheidung über den Antrag allen Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) Anwendung.

§ 22

Wer von seinem Ausschlagungsrecht Gebrauch gemacht hat, erhält eine Urkunde des Inhalts, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit durch die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verleihung oder durch Ableitung

§ 21: FGG 315-1

von einer so verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Nur durch diese Ausschlagungsurkunde kann der Nachweis des Nichterwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht werden.

§ 23

(1) Die Ausschlagungserklärung und die Verzichtserklärung können wegen Irrtums über den Inhalt der Erklärung sowie wegen Zwangs oder Drohung angefochten werden.

(2) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Die Anfechtungserklärung ist zu Protokoll der Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Kenntnis des Irrtums oder mit der Beendigung der Zwangslage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie endet spätestens sechs Monate nach Zustellung der Ausschlagungsurkunde.

c) Einbürgerung

§ 24*

(1) Waren bei einer Einbürgerung (§§ 6, 8, 9, 11 und 12) durch das Verschulden des Antragstellers Tatsachen nicht bekannt, die der Einbürgerung entgegenstünden hätten, so ist die Einbürgerung unwirksam, sofern nicht die Einbürgerungsbehörde die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gemäß §§ 8 oder 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes für gegeben erachtet.

(2) Die Unwirksamkeit ist durch förmliche Entscheidung auszusprechen. Die Entscheidung kann nur bis zum Ablauf von 5 Jahren nach erfolgter Einbürgerung ergehen; sie bedarf der Zustellung an den Betroffenen. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt oder kann eine Zustellung, die außerhalb des Gel-

§ 24 Abs. 1: RuStAG 102-1

tungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen müßte, nicht vorgenommen werden, so tritt an die Stelle der Zustellung die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Das Heimatrecht der Vertriebenen und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen ihrer Staatsangehörigkeit werden durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt.

§ 26

Die auf diesem Gesetz beruhenden Verfahren sind gebührenfrei.

§ 27*

§ 17 gilt, soweit er die örtliche Zuständigkeit regelt, auch für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

§ 28

Die deutsche Staatsangehörigkeit „auf Widerruf“ steht der deutschen Staatsangehörigkeit gleich, soweit nicht bis zum 8. Mai 1945 von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 29*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 27: RuStAG 102-1

§ 29: Drittes ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1955 S. 222

102-6

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Vom 17. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 431, verk. am 23. 5. 1956

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschens wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

§ 4

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

§ 5*

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn

sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

§ 6*

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7*

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungs-

§ 6 Abs. 1: V v. 3. 7. 1938 I 790
§ 7 Abs. 2: RuStAG 102-1

frist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9*

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlass des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9 Abs. 1: G v. 22. 2. 1955 102-5
§ 11: Drittes ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1956 S. 630

102-7

**Drittes Gesetz
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit**

Vom 19. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1251, verk. am 23. 8. 1957

ERSTER ABSCHNITT

Änderung des
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel I*

Artikel II*

(1) Frauen, die in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ausländerinnen mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen haben, haben einen Anspruch auf Einbürgerung gemäß § 6 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) § 6 Abs. 3 und 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes finden Anwendung.

Art. I: Änderungsvorschrift
Art. II: RuStAG 102-1
Art. II Abs. 2: Übergangsvorschrift

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Fragen der Staatsangehörigkeit

Artikel III*

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel IV**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Änderungsvorschrift
Art. IV: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1125

103 Erlaß von Rechtsverordnungen

103-1

**Gesetz
über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Vom 3. Juli 1961

(B.G.Bl.)
Bundesgesetzbl. I S. 856) verk. am 7. 7. 1961

§ 1

Soweit Bundesgesetze Ermächtigungen oberster Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, sind die Landesregierungen zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die obersten Landesbehörden übertragen, die in den bisherigen Vorschriften bezeichnet sind, und dabei die weitere Übertragung auf nachgeordnete Behörden in dem bisher bezeichneten Umfang zulassen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

~~§ 2: Drittes Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.~~

— / / / / —

Bayern:

Gesetz Nr. 122 103-2-a
**über den Erlaß von Rechtsverordnungen
auf Grund vormaligen Reichsrechts ***
Vom 8. Mai 1948
BayBS I S. 47

Hessen:

Gesetz 103-2-b
über den Erlaß von Rechtsvorschriften *
Vom 11. März 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 47

Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz 103-2-c
**über die Beschränkung des Erlasses
von Rechtsverordnungen auf Grund
ehemaligen Reichsrechts ***
Vom 21. Juni 1948

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241 ber. 1949 S. 80

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-1
**Erste Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Wirtschaft und Verkehr ***
Vom 6. September 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 334

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-2
**Zweite Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Wirtschaft und Verkehr ***
Vom 6. September 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 334

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-3
**Dritte Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Wirtschaft und Verkehr ***
Vom 8. Oktober 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 370

103-2-a bis 103-2-c-3: Nur Überschriften aufgenommen gem. § 3 Abs. 2
(i. V. m. § 2 Abs. 4) G v. 10. 7. 1958 114-2

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-4
**Erste Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen
auf den Arbeitsminister ***
Vom 22. Oktober 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 390

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-5
**Erste Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ***
Vom 22. Oktober 1948
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 390

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-6
**Erste Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
des Innern ***
Vom 15. Februar 1949
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 71

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-7
**Erste Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Gesundheit und Wohlfahrt ***
Vom 15. Februar 1949
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 80

Rheinland-Pfalz:

103-2-c-8
**Vierte Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen auf den Minister
für Wirtschaft und Verkehr ***
Vom 27. April 1949
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151

103-2-c-4 bis 103-2-c-8: Nur Überschriften aufgenommen gem. § 3 Abs. 2
(i. V. m. § 2 Abs. 4) G v. 10. 7. 1958 114-2



104 Aufhebung von Besatzungsrecht

104-1

**Erstes Gesetz
zur Aufhebung des Besatzungsrechts ***

Vom 30. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 437

Änderung: Artikel 3 Abs. 1 G v. 12. 7. 1961 I 913

104-2

**Zweites Gesetz
zur Aufhebung des Besatzungsrechts ***

Vom 30. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 446

104-3

**Drittes Gesetz
zur Aufhebung des Besatzungsrechts ***

Vom 23. Juli 1958

Bundesgesetzbl. I S. 540

104-4

**Viertes Gesetz
zur Aufhebung des Besatzungsrechts ***

Vom 19. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1015

104-1 bis 104-4: Nur Überschriften aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
AblösungsV	= Verordnung über die Ablösung öffentlicher Bau- darlehen nach dem Zwei- ten Wohnungsbaugesetz (Ablösungsverordnung)	Bundesrecht- EinfG Saar	= Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland
Abs.	= Absatz	BVerfGE	= Entscheidung des Bundes- verfassungsgerichts
Abschn.	= Abschnitt	BVFG	= Gesetz über die Ange- legenheiten der Vertriebe- nen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen- gesetz — BVFG)
ÄndG	= Änderungsgesetz	BVG	= Gesetz über die Versor- gung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	I. BVO	= Verordnung über Wirt- schaftlichkeits- und Wohn- flächenberechnung nach dem Ersten Wohnungs- baugesetz (Erste Berechnungsver- ordnung — I. BVO)
AktG	= Gesetz über Aktiengesell- schaften und Kommandit- gesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)	Drittes Überleitungsg	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungs- gesetz)
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenver- sicherung der Angestellten (Angestelltenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetz — AnVNG)	DV	= Durchführungs- verordnung
AO	= Reichsabgabenordnung	eingef.	= eingefügt
Art.	= Artikel	FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Ber- liner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetzes und des Ange- stelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (Fremdreten- und Aus- landsrenten-Neurege- lungsgesetz — FANG)
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Renten- versicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversiche- rungs-Neuregelungs- gesetz — ArVNG)	FGG	= Gesetz über die Ange- legenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit
ASpG	= Gesetz zur Milderung von Härten der Währungs- reform (Altsparengesetz)	FStrG	= Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
aufgeh.	= aufgehoben	Fünftes Überleitungsg	= Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungs- mitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungs- gesetz)
AusfV	= Ausführungsverordnung		
AVG	= Angestelltenversiche- rungsgesetz		
BBahnG	= Bundesbahngesetz		
BBG	= Bundesbeamtengesetz (BBG)		
Bek.	= Bekanntmachung		
ber.	= berichtet		
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch		
BLG	= Bundesleistungsgesetz		
1. BMietG	= Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Miet- preisrechts (Erstes Bundesmieten- gesetz)		
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz (BSHG)		
Buchst.	= Buchstabe		

G	= Gesetz	MSchG	= Mieterschutzgesetz
GAL	= Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)	m. W. v.	= mit Wirkung vom
gem.	= gemäß	NeugliederungsG	= Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes
GewO	= Gewerbeordnung	NMVO 1962	= Neubaumietenverordnung 1962
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	OrganisationsG Saar	= Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz	RKnG	= Reichsknappschaftsgesetz
HHG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG)	RuStAÄndG	= Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
HkG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	RuStAG	= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
HkGDV	= Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer	RVO	= Reichsversicherungsordnung
HwVG	= Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HwVG)	SaarEinglG	= Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes
i. d. F.	= in der Fassung	saarl.	= saarländisch
i. V. m.	= in Verbindung mit	Saarvertrag	= Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage
KgfEG	= Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG)	SchBG	= Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)
KnVNG	= Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG)	Schwbg	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigten-gesetz)
KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)	StaatsangehörigkeitsV	= Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit
LA-EG-Saar	= Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar)	StARegG	= Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
		StARegV	= Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen

SVAG = Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz)

SVAnG Saar = Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)

Tit. = Titel

UBG = Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

UVNG = Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG)

V = Verordnung

v. = vom

verk. = verkündet

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WAG = Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

WiStG 1954 = Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

I. WoBauG = Erstes Wohnungsbau-gesetz (WoBauG)

II. WoBauG = Zweites Wohnungsbau-gesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG —

WoBewG = Wohnraumbewirt-schaftungsgesetz

WoZwangswi-
AbbauG = Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht

ZVG = Gesetz über die Zwangs-versteigerung und die Zwangsverwaltung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5%
Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 2,80 zuzüglich Versandgebühren DM 0,40. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5%